

# Bebauungsplan Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ der Stadt Potsdam

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



# Bebauungsplan Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ der Stadt Potsdam

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artengruppen: Fledermäuse · Amphibien · Brutvögel ·  
Zauneidechsen · Biber · Heldbock

Auftraggeber: **Sea View Projekt GmbH**  
Käthe-Kollwitz-Str. 21  
04109 Leipzig

Bearbeitung: **Natur+Text GmbH**  
Forschung und Gutachten  
Friedensallee 21  
15834 Rangsdorf  
Tel. 033708 / 20431  
info@naturundtext.de  
www.naturundtext.de



Dipl.-Geogr. Jendrik Terasa

Projektnummer: 23-140G

Rangsdorf, 01. November 2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	5
1.3	Datengrundlagen .....	6
2	Beschreibung des Vorhabens .....	8
2.1	Untersuchungsgebiet .....	8
2.2	Vorhabensbeschreibung .....	10
2.3	Wirkfaktoren .....	11
3	Relevanzprüfung .....	12
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation .....	13
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	13
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	15
4.3	FCS-Maßnahmen und Sonstige Kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen .....	16
4.4	Monitoring und Risikomanagement .....	21
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	22
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	22
5.1.1	Biber .....	22
5.1.2	Zauneidechse .....	23
5.1.3	Amphibien .....	27
5.1.4	Fledermäuse .....	27
5.1.5	Heldbock .....	33
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	34
6	Zusammenfassung .....	54
7	Quellen .....	55
8	Anhang .....	58
8.1	Relevanzprüfung .....	58
8.2	Empfohlene Pflanzenarten hinsichtlich der Maßnahme FCS 6 (Anlage Ersatzhabitat für Girlitz und Stieglitz) .....	64

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	22
Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Betroffenheit.....	34
Tabelle 3: Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden	35
Tabelle 4: geeignete Straucharten zur Anlage von Gebüsch für Girlitz und Stieglitz.....	64
Tabelle 5: geeignete Habitatbaumarten für den Girlitz .....	64
Tabelle 6: geeignete Gräser/ Kräuter Girlitz und Stieglitz .....	64
Tabelle 7: geeignete Stauden als Nahrungspflanzen für Girlitz und Stieglitz.....	65

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiete auf der Insel Neu Fahrland in 2014, 2018, 2022 und 2023.....	8
Abbildung 2: Übersicht Bebauungsplangebiet Nr. 143 .....	9
Abbildung 3: Überplanung der Fläche durch den Bebauungsplan (Stand 2023) ....	10
Abbildung 5: Lage des Ersatzhabitates für die Zauneidechse .....	24
Abbildung 6: Schematische Darstellung der Ersatzhabitats von Girlitz, Stieglitz und Zauneidechse.....	52
Abbildung 4: Schematische Darstellung zur Streifenmäh nach FCS1 und FCS6 ...	53

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Potsdam befindet sich im Bebauungsplanverfahren Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine landschaftsbildverträgliche und der historischen Bedeutung der Insel angemessene Einbindung der geplanten Bebauung gewährleistet werden, die den gesamtstädtischen Entwicklungsabsichten, dargestellt im Flächennutzungsplan, entspricht.

Im Rahmen des Planungsprozesses sind artenschutzrechtliche Fragestellungen zu berücksichtigen. Im Gebiet wurden bereits im Jahr 2014 artenschutzrechtliche Untersuchungen entsprechend des damaligen Geltungsbereichs durchgeführt. Durch die Änderungen des Geltungsbereichs kamen die südlich gelegenen Flächen der MEAB (Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH) und die angrenzende Freifläche hinzu. Für diesen Bereich erfolgten 2017 mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Untersuchungen. Da der Untersuchungsumfang insgesamt für nicht ausreichend befunden wurde, wurden im Jahr 2018 weitere bzw. detailliertere Untersuchungen durchgeführt. In den Jahren 2022 und 2023 wurden erneut Kartierungen zu verschiedenen Artengruppen durchgeführt, um die Grundlagendaten für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu aktualisieren.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen sowie die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände inklusive Maßnahmenplanung dargestellt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die EU-Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, FFH-RL) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Das deutsche Naturschutzrecht unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.13 Buchstabe b BNatSchG besonders geschützt. Die Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind durch § 7 Abs. 2 Nr.14 Buchstabe b BNatSchG zudem streng geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Weiterhin ist § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten:

*Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

### 1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Insel Neu Fahrland - Faunistische Untersuchungen. Unveröffentlichtes Gutachten vom 19.11.2015. (Natur+Text 2015)
- Insel Neu Fahrland - Einschätzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation für die Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse, Biber, Zauneidechse, Heldbock. Unveröffentlichtes Gutachten vom 13.05.2016. (Natur+Text 2016)
- Faunagutachten Bebauungsplan "Insel Neufahrland" - MEAB-Gelände und südlich angrenzende Teilflächen (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Heldbock). Unveröffentlichtes Gutachten vom 26.10.2017. (Natur+Text 2017a)
- Bebauungsplan "Insel Neufahrland" - MEAB-Gelände und südlich angrenzende Teilflächen. Einschätzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation für die Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Heldbock. Unveröffentlichtes Gutachten vom 21.11.2017. (Natur+Text 2017b)
- Aktuelle Bestandsaufnahmen der Arten im Gelände 2018 (Kartierungen durch Natur+Text, Darstellung im Rahmen des AFBs)

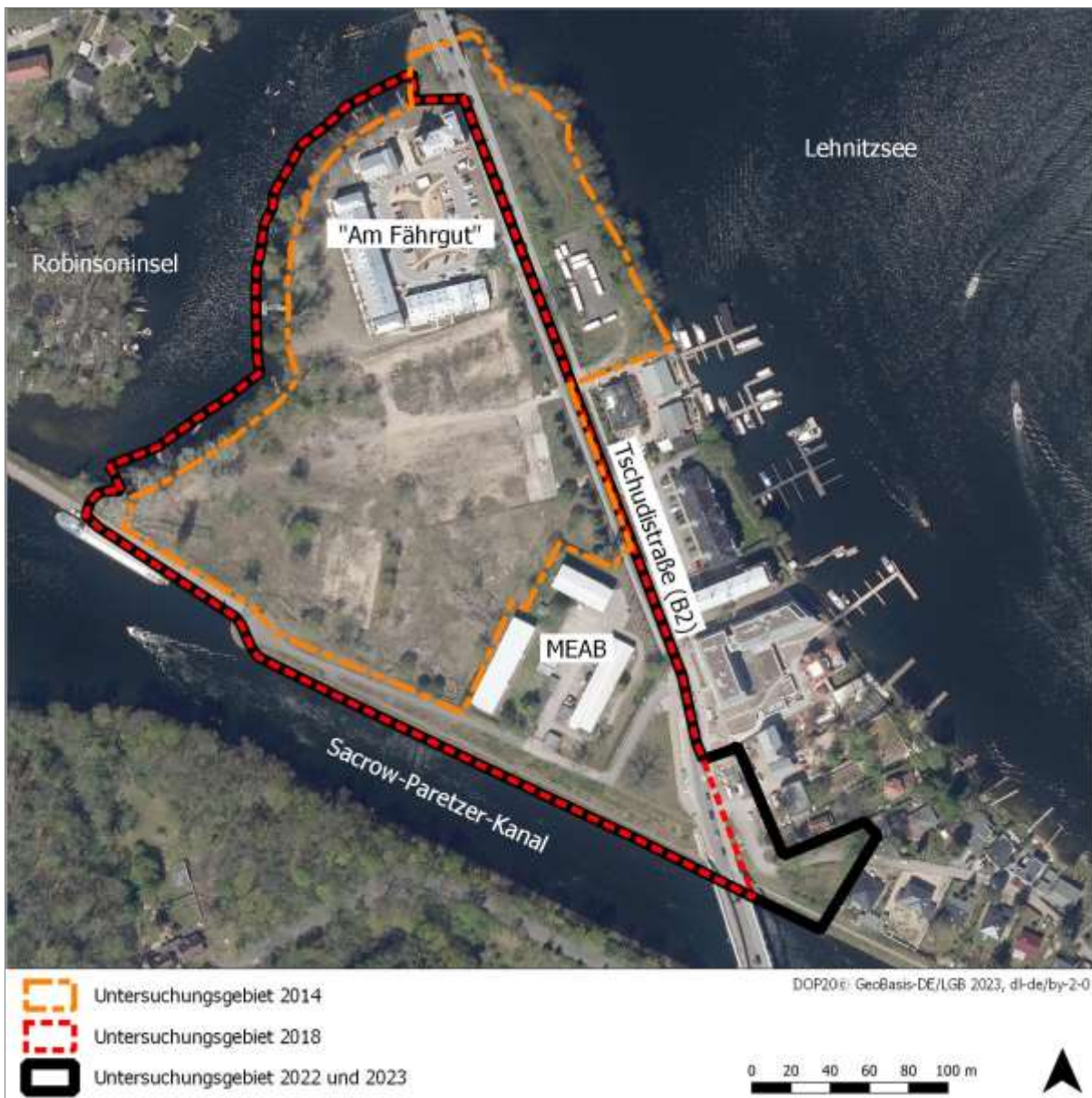
- Protokolle der Ökologischen Baubegleitung vom 05.04.2018, 14.06.2018, 15.08.2018, 05.09.2018 und 10.10.2018 (Natur+Text, J. Terasa, 2018)
- Bebauungsplan Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ der Stadt Potsdam – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“. Unveröffentlichtes Gutachten vom 15.06.2020. (Natur+Text 2020)
- Kartierung von Zauneidechsen – Bauvorhaben: B-Plan Potsdam Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“. Unveröffentlichtes Gutachten vom 14.10.2022. (Wentzel 2022)
- Bebauungsplan Potsdam Nr. 143 – Westliche Insel Neu Fahrland – Faunistische Untersuchung 2023. Unveröffentlichtes Gutachten vom September 2023. (Ingenieurbüro Kramer und Partner 2023)

## 2 Beschreibung des Vorhabens

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Gebiet befindet sich im Norden der Stadt Potsdam, auf der Insel Neu Fahrland. Im Norden wird die Insel durch die Nedlitzer Nordbrücke mit dem Festland verbunden, im Osten grenzt der Lehnitzsee an die Insel. Der Geltungsbereich wird durch die Tschudistraße begrenzt (siehe Abbildung 1). Der Bereich im Süden des Gebietes ist noch durch die MEAB (Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft) in Nutzung. Weiter südlich wird die Insel durch den Sacrow-Paretzer-Kanal vom Festland getrennt. Im Westen begrenzt der Weiße See mit der Robinsoninsel die Insel Neu Fahrland.

Der Uferbereich des Untersuchungsgebietes ist teilweise von Bäumen gesäumt. Im Süden verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg parallel zum Kanal und im Osten die Tschudistraße. Im Norden befindet sich ein Neubaugebiet („Am Fährgut“).



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiete auf der Insel Neu Fahrland in 2014, 2018, 2022 und 2023**



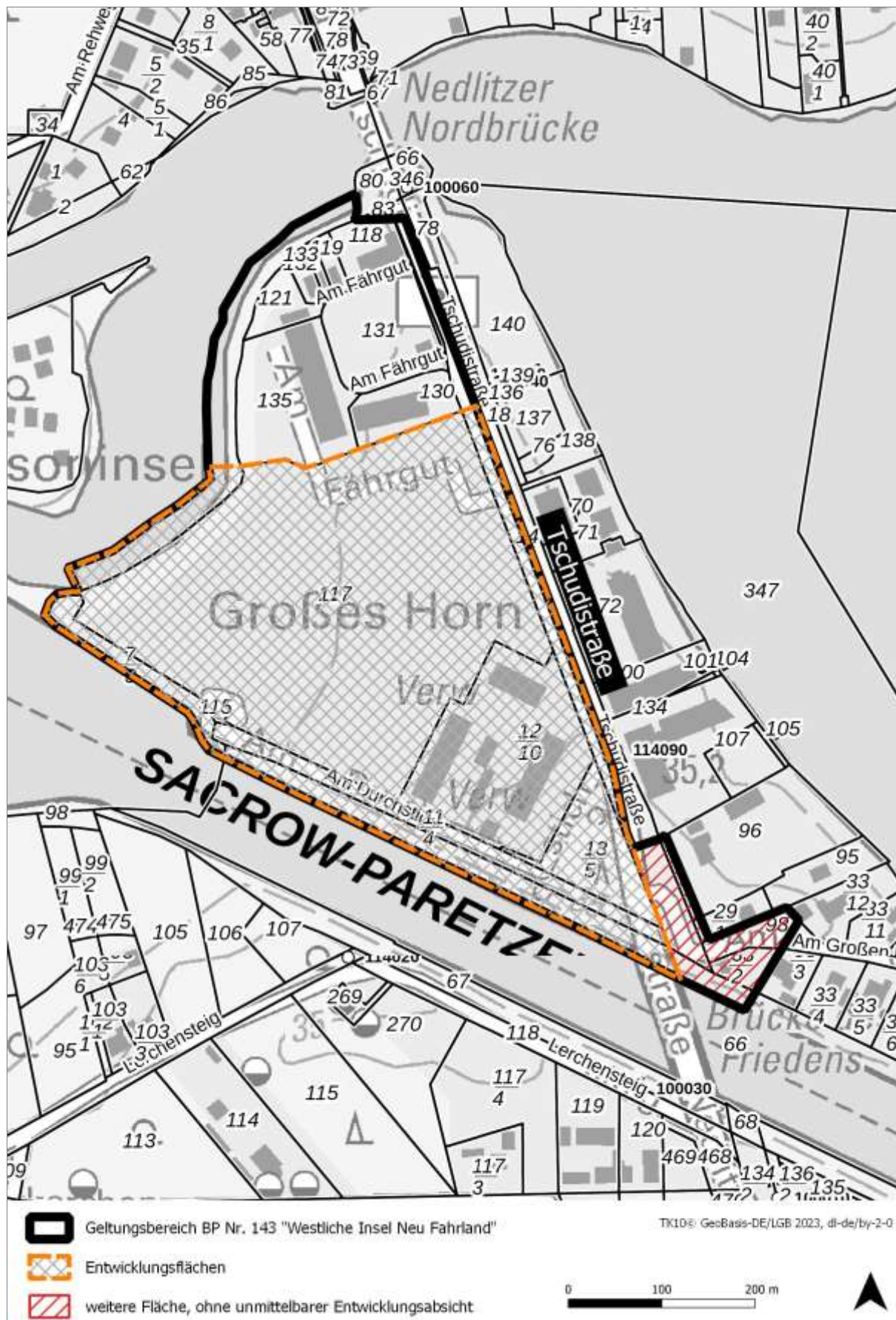
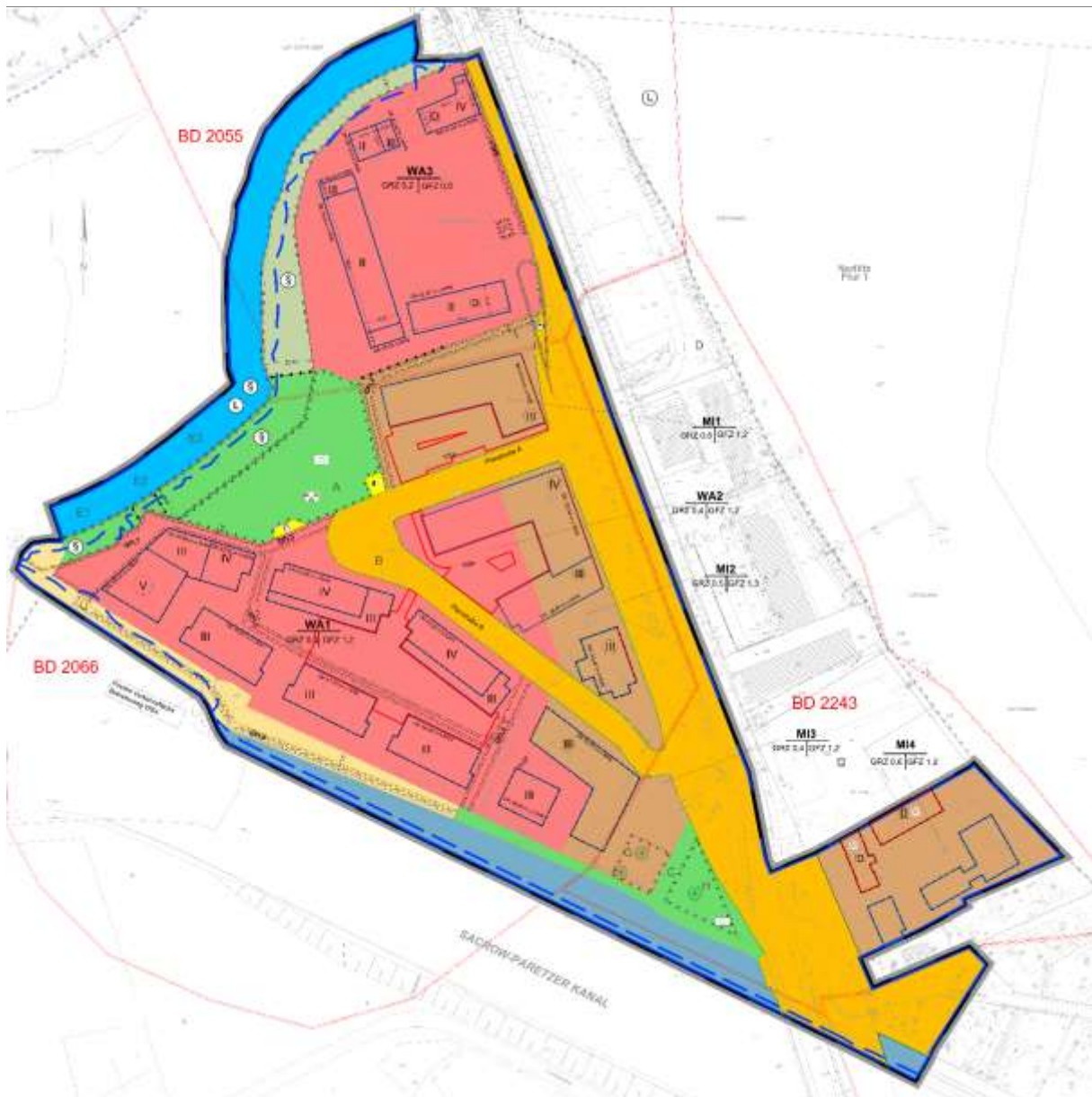


Abbildung 2: Übersicht Bebauungsplangebiet Nr. 143

## 2.2 Vorhabensbeschreibung

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird die Nutzung und die mögliche künftige Bebauung des Gebietes festgelegt. Der nördliche Bereich westlich der B2 (Tschudistraße) wurde bereits vor einigen Jahren neu bebaut („Am Fährgut“). Aktuell befinden sich auf der geplanten Vorhabensfläche weitere Gebäude, welche der MEAB gehören und abgerissen werden sollen. Die Vorhabensfläche entspricht dem als „Entwicklungsflächen“ dargestellten Bereich in Abbildung 2 (orange gestrichelt). Geplant ist eine Entwicklung westlich der Tschudistraße zwischen dem Neubaugebiet „Am Fährgut“ im Norden sowie dem Wirtschaftsweg („Am Durchstich“) am Sacrow-Paretzer Kanal im Süden. Diese orange gestrichelte Fläche wird vom aktuellen Vorhaben beeinträchtigt und daher nachfolgend im AFB behandelt.

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die aktuelle Planung der Neubauten und Grünflächen.



**Abbildung 3: Überplanung der Fläche durch den Bebauungsplan (Stand 2023)**

## 2.3 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) verursachen können. Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen (vorübergehend)
- anlagenbedingte Wirkungen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft wiederkehrend)

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen, sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen dar. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- *Erhöhtes Störungspotenzial (optische Störungen, Lärmentwicklung, Erschütterungen) infolge der Abriss- und Bautätigkeit,*
- *Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Erdarbeiten, Bautätigkeit und Baustellenverkehr,*
- *Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren durch Erdarbeiten, Bautätigkeit und Baustellenverkehr.*

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Flächennutzung des Vorhabens. Als Wirkfaktoren sind hier relevant:

- *Dauerhafter Verlust von Lebensräumen*
- *Zerschneidung der Lebensräume / Barrierewirkung.*

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren resultieren groß teils aus folgenden Wirkfaktoren:

- *Verkehrsnutzung,*
- *Barriere- und Zerschneidungseffekte,*
- *Lärm- und Lichtemissionen.*

### 3 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten selektiert (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß aktueller Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Meere) und
- deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt (siehe Kapitel 8.1, S. 58).

Außerdem wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Untersuchungsumfang festgelegt.

Durch das Vorhaben betroffen und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden die Artengruppen der Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse, Reptilien sowie die Arten Biber und Heldbock.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

#### *V1 Ökologische Baubegleitung*

Für die Baumaßnahmen und Bauvorbereitungen ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) kontrolliert und begleitet die Vermeidungsmaßnahmen.

#### *V2 Bauzeitenregelung*

Die Baufeldfreimachung (Beseitigung aller Vegetationsstrukturen inkl. Gehölze, Gebäudeabriss) erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und 28.2. Damit wird die Tötung von Vogel- und Fledermausindividuen vermieden.

#### *V3 Fällbegleitung*

Um Tötungen von Fledermäusen zu vermeiden, findet an zur Fällung vorgesehenen Bäumen eine Höhlen- und Spaltenkontrolle durch fachlich qualifiziertes Personal statt, welches die Strukturen vor der Beseitigung auf einen Fledermausbesatz prüft.

Bei einem Besatz wird das Quartier so verschlossen, dass der Einflug versperrt ist, jedoch das Verlassen des Quartieres möglich bleibt, um eine Wiederbesiedlung bis zur Fällung zu verhindern. Die Fällung findet erst statt, nachdem der Nachweis erbracht wurde, dass das Quartier nicht mehr besetzt ist. Dies ist in der Regel nur in der Aktivitätszeit der Fledermäuse möglich. Daher wird eine Kontrolle und ggf. Fällung möglichst noch bei milder Witterung im Oktober empfohlen. Bäume mit überwinterten Fledermäusen müssen ansonsten ggf. bis zum Beginn des Frühjahrs stehen bleiben.

#### *V4 Erhalt der Bäume und Fledermauskästen am westlichen Ufer*

Für die Bäume sowie Fledermauskästen am westlichen Ufer besteht der Verdacht auf mögliche Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus. Darüber hinaus finden sich zahlreiche Brutvogelreviere in den Habitatstrukturen (Höhlungen) dieser Bäume (darunter Blaumeise, Feldsperling, Star). Durch den Erhalt der Bäume sowie der Fledermauskästen an der Uferseite unterbleibt eine direkte Schädigung der potentiellen und nachweislichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Brutvögeln.

*V5 Abrissbegleitung*

Um Tötungen von Fledermäusen zu verhindern, werden unmittelbar vor Beginn der Abrissarbeiten alle potentiellen Quartierstrukturen (u. A. Attikableche, Trockenbauwände mit Löchern, abgehangene Decken) auf Anwesenheit und/oder Spuren einer regelmäßigen Nutzung von Fledermäusen hin überprüft. Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung. Werden hierbei Fledermäuse aufgefunden, ist vor Fortführung der Arbeiten das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

*V6 Errichtung von Reptilienschutzzäunen*

Um eine Einwanderung und Tötung von Individuen während der Bautätigkeiten zu vermeiden, ist die südliche Grundstücksgrenze durch einen Reptilienschutzzaun von den weiter südlich gelegenen Ruderalflächen (Wirtschaftsweg „Am Durchstich“) bis zur Tschudistraße hin zu trennen.

*V7 Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen*

Zauneidechsen sind vor Beginn der Baumaßnahme aus den überplanten Bereichen abzufangen und in das für die Art hergerichtete Ersatzhabitat in Bornim (vgl. FCS1) umzusiedeln. Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung (ÖBB).

*V8 Erhalt und Schutz der drei Alteichen*

Bauzeitlich sind die drei potentiell vom Heldbock besiedelbaren Eichen zwischen Tschudistraße und MEAB-Gelände durch geeigneten Stammschutz (Bretter) und den Schutz des Wurzelbereichs (im Kronentrauf + mind. 1,5 m keine Abgrabungen oder Ablagerungen, Überfahrten, Maschinenabstellung o.ä.) zu sichern. Die Eichen dienen dem Erhalt der Population rund 300 m südlich an der Nedlitzer Straße, in dem sie als zukünftige potentielle Habitatbäume fungieren.

Über geeignete Pflegemaßnahmen ist die Freistellung und Besonnung der Bäume sicherzustellen sowie das Starkholz der Eichen vor Ort zu belassen.

## 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollen eine zeitliche Lücke im Fortpflanzungs-geschehen von Artengruppen vermeiden. Die im Rahmen des Bauvorhabens bereits erfolgten sowie geplanten Beeinträchtigungen von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden vor Beginn der nächsten Brut- oder Fledermaussaison durch die Hängung von Ersatzkästen kompensiert.

Im vorliegenden Fall bestehen Erfordernisse aus den Ergebnissen der diesjährigen Kartierungen sowie aus den vergangenen Erfordernissen, welche im AFB von 2020 dargelegt sind, aber vom damaligen Vorhabensträger (ROBEX Dtlid. GmbH) nie umgesetzt wurden, da das Bauvorhaben nicht weiter vorangetrieben wurde. Die Gebäude auf der Vorhabensfläche wurden damals jedoch alle abgerissen, weswegen das Erfordernis einer Ausgleichsmaßnahme für die Gebäudebrüter und Fledermäuse weiterhin besteht.

Im nachfolgenden werden die Maßnahmen daher nach den aktuellen Erfordernissen (Kartierung 2023) sowie den damaligen Erfordernissen (AFB 2020; grau unterlegt) getrennt dargestellt.

### *CEF1 Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen (Kartierung 2023)*

Anhand der Erfassungsergebnisse aus 2023 erfolgt für Höhlenbrüter wie die Blau- und Kohlmeise die Anbringung von Nistkästen an erhalten bleibenden Bäumen im Geltungsbereich.

- Blaumeise (Faktor 1:2, dauerhafter Ersatz): 4 Höhlenbrüterkästen für Kleinmeisen (z.B. M2-27 von Hasselfeldt)
- Kohlmeise (Faktor 1:2, dauerhafter Ersatz): 2 Höhlenbrüterkästen für Kohlmeise/Feldsperling (z.B. U-OVAL von Hasselfeldt)

### *CEF2 Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen (AFB 2020)*

Für die Blaumeise soll nach dem AFB von 2020 die Anbringung von Nistkästen an erhalten bleibenden Bäumen im Geltungsbereich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfolgen:

- Blaumeise (Faktor 1:2, dauerhafter Ersatz): 4 Höhlenbrüterkästen für Kleinmeisen (z.B. M2-27 von Hasselfeldt)

### *CEF3 Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen (AFB 2020)*

Zur zeitlichen Überbrückung des Quartierangebots für Fledermäuse zwischen Beseitigung vorhandener Gebäudequartiere und dauerhaften Ersatzquartieren an den Neubauten wurde im AFB von 2020 die Anbringung von Fledermauskästen an zu erhaltenden Bäumen vorgesehen.

- Spaltenbewohner: 4 Fledermaus-Flachkästen im angrenzenden Baumbestand
- Freihängende Arten: 4 Höhlenkästen in angrenzenden Baumbestand

### 4.3 FCS-Maßnahmen und Sonstige Kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die FCS-Maßnahmen (FCS-Maßnahmen [engl. favourable conservation status = Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustands]) sowie sonstigen kompensatorischen Maßnahmen, die im Rahmen des Vorhabens geplant, sind aufgeführt:

#### *FCS1 Anlage einer Ersatzhabitatfläche für die Zauneidechse*

Aus dem Vorhabensbereich abgefangene Tiere werden in eine eigens für die Art hergerichtete Fläche umgesiedelt. Diese ist hinsichtlich der Habitatsprüche der Zauneidechse aufzuwerten und zu gestalten. Als Faktor für den Ersatz der verlorengehenden Habitatflächen ist mindestens 1:1 anzusetzen, je nach Habitateignung der Fläche ist aber auch ein größerer Faktor möglich. Die Lebensraumgestaltung umfasst die Ansaat einer Ruderalvegetation ggf. Zufütterung von Heimchen im 1. Jahr, die Anlage von offenen Bodenstellen als Eiablageplätze, Steinhaufen zur Überwinterung und die Anlage von Totholz-/Reisighaufen als Versteckplätze. Die Maßnahmenfläche wird für ein Jahr mit einem Schutzzaun (reptiliengerechter Folienzaun) versehen. Die Maßnahme muss vor der Umsiedlung abgeschlossen sein. Die Durchführung der Maßnahme ist von einer fachkundigen Person zu begleiten und zu bestätigen.

Hinweise zur Pflege:

Durch Pflegemaßnahmen soll die Habitateignung der Kompensationsfläche für die Zauneidechse erhalten werden. Hierfür ist eine zweischürige Mahd (streifenweise mit Belassen von Altgrasbeständen, Mindesthöhe nach Mahd 10cm, Mahdgut wird von der Fläche entfernt, Durchführung Anfang März und Ende Juli) vorgesehen. Weitere Angaben zur Mahd finden sich unter *FCS6 Anlage Ersatzhabitat für Girlitz und Stieglitz*. Bedarfsweise ist im mehrjährigen Turnus eine Gehölzentnahme erforderlich, soweit sich die Gehölzdichte bzw. -größe ungünstig hinsichtlich der Ansprüche der Zauneidechse auswirkt (Beschattung). Weiterhin ist je nach Flächenentwicklung regelmäßig die Schaffung von Offenboden außerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechse erforderlich. Die Erhaltungspflege der Habitatfläche soll über 20 Jahre erfolgen.

Die Ersatzhabitatfläche liegt circa 2 km Luftlinie entfernt an der südwestlich vom Vorhabensgebiet liegenden Lindenallee in der Bornimer Feldflur und wird derzeit als Intensivacker (2023 Mais) genutzt. Gemarkung Bornim, Flur 004, Flurstück 318.

Die rechtliche Sicherung der Ersatzhabitatfläche einschließlich einer 20-jährigen Unterhaltungspflege und eines Monitorings erfolgt über den städtebaulichen Vertrag.

#### *FCS2 Anbringung von Niststätten an den künftigen Gebäuden (Kartierung 2023)*

Für die gebäudebrütenden Vogelarten ist das Anbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen als dauerhafte Ersatzmaßnahme an den neu zu errichtenden Gebäuden vorgesehen. Diese können in die Fassade integriert oder auch am Außenmauerwerk angebracht werden. Zu bevorzugen sind die Ostseiten der Gebäude, zu vermeiden



die Westseiten (Witterung).

Insgesamt sind aufgrund der Kartierungen 2023 folgende Brutvogelkästen anzubringen:

- 1 Nischenbrüterkasten (z.B. NIH oder NBH von Hasselfeldt)
- 12 Mauerseglerkästen (z.B. MSHE oder MSHA von Hasselfeldt)

Bei Hinzuziehung eines Artenschutz-Experten während der Planungsphase der Neubauten kann die jeweils sinnvollste Variante an Ausgleichsquartieren abhängig von der baulichen Beschaffenheit der Gebäude ermittelt und umgesetzt werden (Anbringungsvariante, Kastentyp).

#### *FCS3 Anbringung von Niststätten an den künftigen Gebäuden (AFB 2020)*

Für die gebäudebrütenden Vogelarten war laut AFB von 2020 das nachträgliche Anbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen als dauerhafte Ersatzmaßnahme an den neu errichteten Gebäuden vorgesehen, welche bisher nicht umgesetzt wurden. Diese Nistkästen können in die Fassade integriert oder auch am Außenmauerwerk angebracht werden. Zu bevorzugen sind die Ostseiten der Gebäude, zu vermeiden die Westseiten (Witterung).

Je Gebäude bzw. zusammenhängendem Gebäudekomplex sind dies:

- 3 Nischenbrüterkästen (z.B. NIH oder NBH von Hasselfeldt)
- 3 Mehlschwalbennisthilfen (z.B. MSN von Hasselfeldt)
- 2 Mauerseglerkästen (z.B. MSHE oder MSHA von Hasselfeldt)
- 1 Sperlingskasten (z.B. SPMQ von Hasselfeldt)

Bei Hinzuziehung eines Artenschutz-Experten während der Planungsphase der Neubauten kann die jeweils sinnvollste Variante an Ausgleichsquartieren abhängig von der baulichen Beschaffenheit der Gebäude ermittelt und umgesetzt werden (Anbringungsvariante, Kastentyp).

#### *FCS4 Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen (AFB 2020)*

Für die gebäudebrütenden Vogelarten wurde im AFB 2020 zudem das Anbringen von je einem Nistkasten für den Hausrotschwanz und einem Kasten für die Bachstelze als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen, welche bisher nicht umgesetzt wurden, was im Zuge der aktuellen Baumaßnahme nachträglich an den Neubauten erfolgen soll:

- Nischenbrüter (Hausrotschwanz und Bachstelze): 2 Nischenbrüterkästen (z.B. NBH von Hasselfeldt)

Bei Hinzuziehung eines Artenschutz-Experten während der Planungsphase der Neubauten kann die jeweils sinnvollste Variante an Ausgleichsquartieren abhängig von der baulichen Beschaffenheit der Gebäude ermittelt und umgesetzt werden (Anbringungsvariante, Kastentyp).

#### *FCS5 Anbringen von Fledermauskästen an den künftigen Gebäuden (AFB 2020)*

Für die gebäudebewohnenden Fledermäuse waren im AFB 2020 Fledermauskästen als dauerhafte Ersatzmaßnahme an den künftigen Gebäuden anzubringen, was bisher nicht umgesetzt wurde. Die Ersatzhängungen können in die Fassade integriert oder auch am Außenmauerwerk angebracht werden. Vorzugsweise werden die Kästen in unterschiedliche Himmelsrichtungen angebracht, die Nordseite ist zu meiden bzw. mit weniger Kästen zu versehen.

Je Gebäude bzw. zusammenhängendem Gebäudekomplex sind dies:

- 1 Fledermaus-Sommer-Flachkasten für kleine Arten (z.B. FSK-TB-KF oder FUP von Hasselfeldt)
- 1 Fledermaus-Sommer-Flachkasten für große Arten (z.B. FSK-TB-AS)
- 1 Fledermaus-Ganzjahreskasten (z.B. FGUP oder FFGJ von Hasselfeldt)
- 1 Fledermaus-Großraumhöhle (z.B. FGRH von Hasselfeldt)

Bei Hinzuziehung eines Artenschutz-Experten während der Planungsphase der Neubauten kann die jeweils sinnvollste Variante an Ausgleichsquartieren abhängig von der baulichen Beschaffenheit der Gebäude ermittelt und umgesetzt werden (Anbringungsvariante, Kastentyp).

#### *FCS6 Anlage Ersatzhabitat für den Girlitz und Stieglitz*

Für die drei betroffenen Reviere vom Girlitz wird außerhalb des Vorhabengebietes ein 1ha großes Ersatzhabitat angelegt und gepflegt. Aufgrund der sehr ähnlichen Lebensraum- und Habitatansprüche ist es sinnvoll, die beiden Arten Girlitz und Stieglitz auf einer Fläche auszugleichen. Zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit und des Angebots an Nistgehölzen werden die Flächen entsprechend den Ansprüchen der Arten hergerichtet und gestaltet. Hierzu werden auf einer Maßnahmenfläche mit einer Gesamtgröße von ca. 10.000 m<sup>2</sup> (1ha) Bereiche mit einer samenreichen, lückigen Kraut- und Grasflur etabliert. Innerhalb der Maßnahmenfläche werden vier Gebüschgruppen mit einer Größe von je ca. 9 m<sup>2</sup> angelegt (u.a. Hundsrose, Holunder). In diese wird zentral ein Jungbaum einer niedrig wachsenden Art (bspw. Feldahorn) gepflanzt. Damit die Gebüsche rasch aufwachsen und mittelfristig ihre Habitatfunktion erfüllen können, müssen die Pflanzungen mindestens folgende Anforderungen erfüllen: Sträucher mind. 3-5 Triebe, nach Pflanzschnitt mind. 1,2 m hoch. Für die Jungbäume gilt eine Mindesthöhe von 2m. Eine randliche Pflanzung von einzelnen Bäumen als potentielle Nistbäume für den Girlitz muss nicht vorgesehen werden, da die bereits aktuell randlich stehenden Alleebäume diese Funktion erfüllen können.

Eine Tabelle mit den empfohlenen Pflanzenarten für die Etablierung der o.g. Vegetationsflächen befindet sich im Anhang. Für die Entwicklung der Flächen mit einer samenreichen lückigen Kraut- und Grasflur und einer samenreichen Gras- und Staudenflur muss eine Initialsaat erfolgen. Die Saatgutmischungen müssen gebietsheimischer Herkunft und dem Standort entsprechend gewählt werden (s. Tabelle mit empfohlenen Pflanzenarten im Anhang). Die Kraut- und Grasflur wird mindestens zweimal jährlich gemäht (Anfang März und Ende Juli), das Mahdgut wird abtransportiert. Die Mahd erfolgt streifenartig mit einer Streifenbreite von circa 2m. Durch den Wechsel von einem Streifen „gemäht“ und einem Streifen „ungemäht“ wird einerseits sichergestellt, dass ein Teil der Fläche nicht zu hoch

aufwächst und somit der Zauneidechse nicht mehr als geeigneter Lebensraum zur Verfügung steht, andererseits wird sichergestellt, dass die Pflanzen auf dem ungemähten Teil ihre Samen ausbilden können und somit dem Girlitz als Nahrung zur Verfügung stehen. Die Streifen, welche im ersten Jahr ungemäht blieben, werden im zweiten gemäht. Analog bleiben die Streifen, welche im ersten Jahr gemäht wurden, im zweiten Jahr ungemäht. So können die Pflanzen auf den ungemähten Streifen ihre Fruchtstände entwickeln und somit den Arten im kommenden Jahr Nahrung bereitstellen. Die Mahd sollte bei einer Witterung erfolgen, welche keine Aktivität der Zauneidechse erwarten lässt. Dies ist zum Beispiel früh morgens bei Temperaturen unter 15°C oder bei Regen der Fall. An heißen Tagen (>30°C) kann die Mahd auch in der Mittagshitze erfolgen. Zum Erhalt einer lückigen Bodenvegetation sind innerhalb der Flächen mit einer Gras- und Krautflur als Pflegegang einmal im Jahr mosaikartig verteilt offene Bodenbereiche zu schaffen, indem die obere Vegetationsschicht an einigen Stellen aufgekratzt bzw. entfernt wird (bedarfsweise). Weiterhin wird der Aufwuchs neophytischer Gehölze (insbesondere Robinie und Eschenahorn) auf den Maßnahmenflächen regelmäßig entfernt.

Zur Vermeidung von Vermüllung, Übernutzung oder ungeeigneten Pflegemaßnahmen verpflichtet sich der Vorhabensträger, Infotafeln mit erklärenden Ausführungen zu den Artenschutzmaßnahmen anzubringen. Es sollten hierbei auch weitere Arten, die durch die Maßnahme profitieren, aufgeführt werden. Die Flächen werden nicht mit Düngemitteln oder Pestiziden behandelt. Die für die Flächenpflege Verantwortlichen müssen über die Maßnahme informiert werden.

Die Pflege der Fläche wird für 20 Jahre gewährleistet.

*K1 Anlage einer Lehmpfütze für Schwalben (AFB 2020)*

Für die Mehl- und Rauchschnalben ist eine ca. 4 m<sup>2</sup> große Vertiefung mit bindigem Material (Lehm, Ton, o.ä.) herzustellen, an dem die beiden Vogelarten nach Niederschlägen geeignetes Baumaterial für ihre Niststätten vorfinden.

Dies wird durch den städtebaulichen Vertrag abgesichert.

*K2 Gehölzpflanzungen (AFB 2020)*

Im Bereich des damaligen B-Plan-Gebietes (Stand 2018) erfolgen nach dem AFB von 2020 im Allgemeinen Wohngebiet WA1 (auf dem Flurstück 117) 21 Baumpflanzungen sowie die Neupflanzung von 240 m<sup>2</sup> Sträuchern. In der Grünfläche A werden 23 Baumpflanzungen und Neupflanzungen von 520 m<sup>2</sup> Sträuchern sowie 345 m<sup>2</sup> Stauden erfolgen, in der Grünfläche B werden es 7 Baumpflanzungen und die Neupflanzung von 140 m<sup>2</sup> Sträuchern sein.

Es sind heimische, standortgerechte Sträucher für die Strauchpflanzungen zu verwenden, bspw. Schlehe, Holunder, Brombeere, Weißdorn, Hundsrose. Es wird eine Fertigstellungspflege (1 Jahr) und eine fünfjährige Entwicklungspflege inklusive Bewässerung durchgeführt.

Anmerkung (2023): Nach den aktuellen textlichen Festsetzungen zum funktionalen Freiflächenplan im aktuellen B-Plan-Gebiet (Stand 2023) sind als Maßnahmen zu den Bepflanzungen insgesamt 115 Bäume sowie 2.218 Sträucher vorgesehen.

Damit werden die Anforderungen aus dem AFB von 2020 mehr als ausreichend mit kompensiert. Die Gehölzpflanzungen zum aktuellen B-Plan-Gebiet ersetzen somit quasi die Forderungen zum B-Plan von 2018.

*Im AFB von 2020 war darüber hinaus ein Ersatzbrutraum für die Rauchschwalbe als dauerhafter Ersatz gefordert. Diese Maßnahme wurde in 2020 auch umgesetzt. Laut nachrichtlicher Information durch das Planungsbüro TOPOS wurden die in einem Müllstellplatz untergebrachten Nistbretter bisher nicht von der Art angenommen.*

## 4.4 Monitoring und Risikomanagement

Hinsichtlich aller Maßnahmen ist eine Funktionskontrolle (Monitoring) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit durchzuführen. Hierbei ist auf der Maßnahmenfläche die Art sowie die Habitatqualität nach fachlichen Standards zu erfassen. Das Vorkommen der Zauneidechse ist populationsbezogen zu bewerten. Weiterhin soll die Pflege vor dem Hintergrund der Habitatqualität bewertet werden. Im Rahmen eines Risikomanagements sind Angaben möglicher Nachbesserungsmaßnahmen im Falle der Nichtwirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen bzw. unzureichender Pflegemaßnahmen zu machen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der der zuständigen Naturschutzbehörde.

## 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle 1 werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und vorhabensrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

**Tabelle 1: Von den Wirkungen des Vorhabens betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Art deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Bestand/ Status im Untersuchungsraum
		D	BB	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	Die Art kommt im südlichen Bereich des Vorhabensgebietes vor.
Fledermäuse	Microchiroptera			Es wurden die Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus, Zweifarben- und Breitflügelfledermaus sowie mindestens eine Myotis- und eine Langohr-Art im Vorhabensgebiet erfasst.
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	Es wurden vier potentielle Habitatbäume erfasst.
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	Es wurden frische Fraßspuren im Vorhabensgebiet aufgefunden.
Vögel	Aves			Es wurden diverse Arten im Vorhabensgebiet nachgewiesen.

**RL D Rote Liste der Reptilien Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009)**

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; R: Extrem selten; V: Vorwarnliste; \*: Ungefährdet

**RL BB Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIS et al. 2004):**

1: Vom Aussterben bedroht; 2: Stark gefährdet; 3: Gefährdet; G: Gefährdung anzunehmen; R: Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V: Zurückgehend, Arten der Vorwarnliste; D: Daten defizitär; \*: Derzeit nicht als gefährdet anzusehen; \*\*: Ungefährdet

Die verschiedenen Fledermausarten werden in diesem Kapitel als eine Gruppe abgehandelt. Lediglich die Art Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), für welche im Vorhabensbereich ein Quartiersverdacht besteht, wird separat behandelt.

#### 5.1.1 Biber

Für den Biber gibt es im Vorhabensgebiet geeignete Fraßbäume. Gegenüber 2018 fanden sich in 2023 Fraßspuren an deutlich mehr Gehölzen am Ufersaum im Norden und Westen des Vorhabensgebietes. Eine Betroffenheit der Art ist dennoch nicht gegeben, da im Uferbereich größtenteils keine Eingriffe geplant sind und dieser somit als Fraßplatz weiterhin zur Verfügung steht. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist somit insgesamt nicht gegeben.

### 5.1.2 Zauneidechse

Im Rahmen der Untersuchungen 2014 und 2017 konnte die Art nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Geeignete Habitate waren vorhanden, eine Besiedlung wurde aufgrund der isolierten Lage jedoch als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Bei den Untersuchungen im Jahr 2018 wurde die Art im Süden des Gebietes nachgewiesen. Ebenso wurde die Art in 2022 im Vorhabensgebiet nachgewiesen. Die Nachweise konzentrieren sich auf den südlichen Bereich des Vorhabensgebietes, im nördlichen Bereich gelangen keine Nachweise.

Die Habitatflächen bestehen vorwiegend aus ruderalen Wiesen und randlichen Staudensäumen. Mit den Materialablagerungen (Beton, Steine, Holz) bieten sich zahlreiche Versteckmöglichkeiten. Das Vorhabensgebiet ist als Ganzjahreslebensraum der Art zu sehen.

Der Lebensraum für Zauneidechsen im Untersuchungsbereich umfasst eine Größe von insgesamt ca. 1,0 ha. Die Populationsgröße wird ausgehend von der Anzahl der gesichteten Tiere in 2022 auf 100 bis 120 Tiere taxiert.

Die Zauneidechsen auf der Vorhabensfläche sollen in ein circa 2 km entferntes Ersatzhabitat umgesiedelt werden (siehe Abbildung 4).

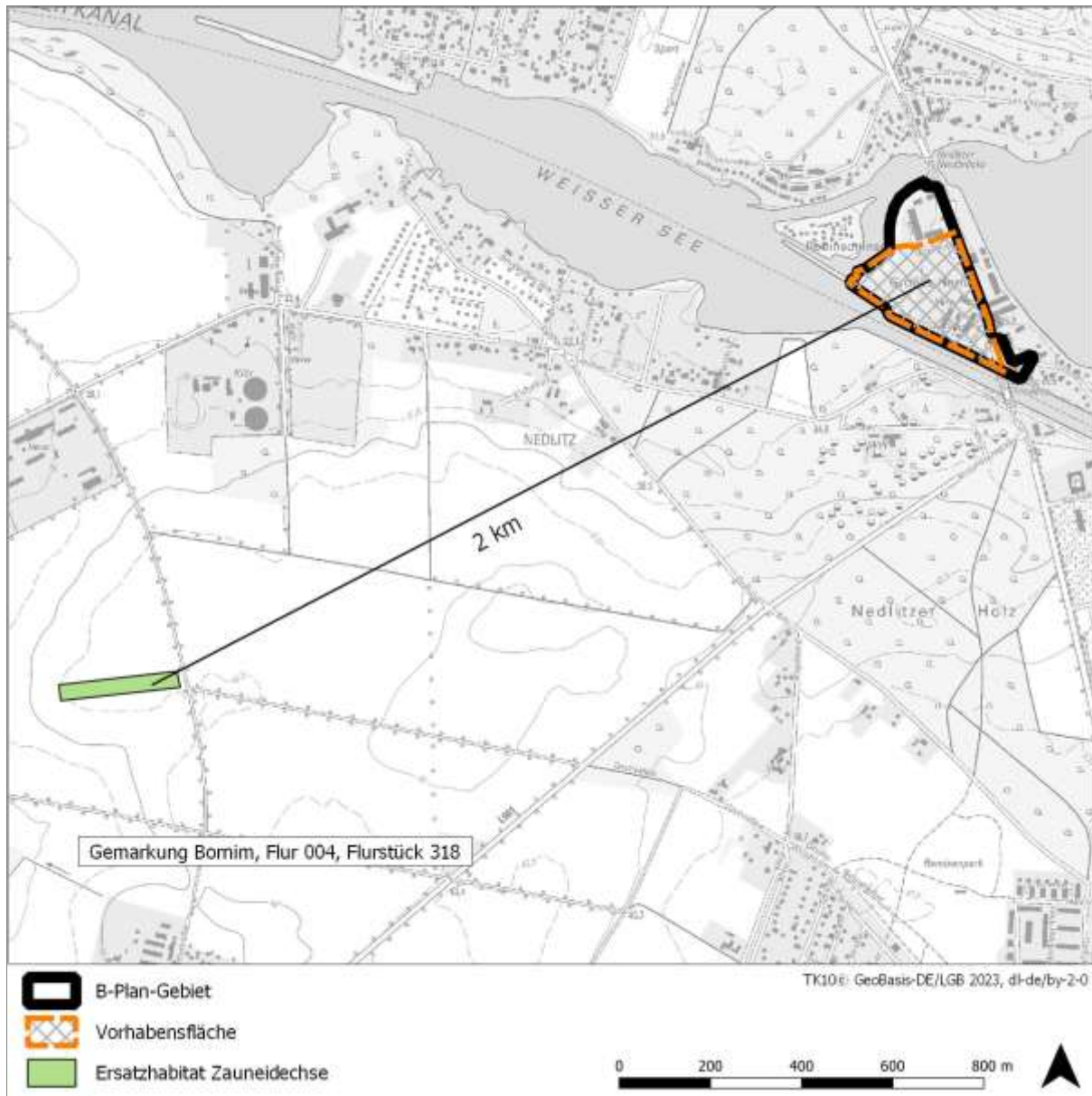


Abbildung 4: Lage des Ersatzhabitates für die Zauneidechse



## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die sehr wärmebedürftige Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum offene oder halboffene Trockenbiotope, die sonnenexponiert sind. Dazu gehören Trocken- und Halbtrockenrasen, trockene Wald- und Wegränder, Aufschüttungen, Dämme, Böschungen und Brachflächen. Als eierlegende Art benötigt die Zauneidechse besondere Eiablageplätze, welche die notwendige Wärme und Feuchtigkeit aufweisen, um die Eier zu zeitigen. Die Individuen sind sehr ortstreu. Sie bewohnen kleine Territorien, in denen die Unterschlupf-, Sonnen- und Eiablageplätze liegen. Die Größe individueller Reviere (Mindest-home-range-Größen) in Optimallebensräumen wird mit 100 – 270 m<sup>2</sup> angegeben (BLANKE 2004).

Die Zauneidechse kommt in Brandenburg in nahezu allen Landesteilen vor und ist hier die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In den 1990er Jahren konnten regionale Ausbreitungsprozesse registriert werden. Individuenreiche Vorkommen sind jedoch selten und allgemein leidet die Art an Habitatverlusten. Als Gefährdungsursachen bewirken verschiedene anthropogene Faktoren eine Vernichtung oder Fragmentierung von Zauneidechsenlebensräumen. In besonderem Maße relevant sind die Zerstörung von Saumbiotopen und kleinräumigen Sonderbiotopen, die Nutzungsaufgabe ehemaliger Truppenübungsplätze, die Einstellung der Nutzung auf Heide- und nährstoffarmen Sandstandorten, sowie die Aufforstung waldfreier Flächen (SCHNEEWEIB et al. 2004).

Aufgrund der geringen Größe der Zauneidechsenhabitate, der hohen Ortstreue, sowie des geringen Aktionsraumes stellen selbst kleinflächige Lebensraumverluste einen hohen Gefährdungsfaktor dar. Die zunehmende Zerschneidung der Zauneidechsenlebensräume führt mehr und mehr zu Inselbiotopen und letztlich zu einem fehlenden Genaustausch zwischen den Populationen.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Die Zauneidechse wurde am südlichen Rand des Geltungsbereichs nachgewiesen. Insgesamt lagen in 2022 11 Nachweise vor. Es wird von einer mittelgroßen Population ausgegangen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V6 Errichtung von Reptilienschutzzäunen
- V7 Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen
- FCS1 Anlage einer Ersatzhabitatfläche für die Zauneidechse

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

### **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Im Zuge der Bauarbeiten (u.a. Eingriffe in den Boden durch Entsiegelung, Abriss und Gehölzrodung; Baustellenverkehr) besteht die Gefahr von Individuenverlusten. Durch die Maßnahmen V6 und V7 kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen weitestgehend verhindert werden. Im Baufeldbereich werden Tiere vor Baubeginn abgefangen und auf die FCS1-Maßnahmenflächen verbracht.

Der Abfang der Tiere ist eine fachlich anerkannte und die einzige sich hier anbietende Maßnahme, um die Beeinträchtigung von Tieren zu mindern bzw. vermeiden. Da ein vollständiges Absammeln der auf der Vorhabensfläche vorkommenden Tieren grundsätzlich aus methodischen Gründen nicht gewährleistet werden kann, ist eine Beeinträchtigung einzelner gegebenenfalls im Eingriffsbereich verbleibender Individuen als nicht vermeidbar anzusehen. Das Tötungsrisiko ist gemäß § 44 Abs. 5, Satz 2 als nicht signifikant zu werten.

Der im Zuge der Maßnahmen FCS1 und V7 erforderliche Zugriff auf die Tiere ist gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2, 2. Anstrich zum Schutz der Art unvermeidbar und daher nicht verbotstatbeständig. Es kommen keine nicht-selektiven Fangmethoden zum Einsatz.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist insgesamt nicht erfüllt.

---

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit dem Abfangen sind Störungen verbunden, die sich kurzfristig auf die Fitness der jeweiligen Tiere auswirken kann. Durch die Störungen wird sich der Erhaltungszustand des lokalen Bestands insgesamt mittel- und langfristig nicht verschlechtern, so dass sie als nicht erheblich anzusehen sind. Der Verbotstatbestand der Störung ist damit nicht erfüllt.

---

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Zauneidechse ist durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme des Großteils der Habitatfläche betroffen. Durch die Maßnahme FCS1 wird ein Ersatzhabitat in ausreichendem Umfang und artgerechter Ausgestaltung bereitgestellt – dieses befindet sich 2km südwestlich des bisherigen Lebensraumes. In der Gesamtbetrachtung bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt.

*Eine Konkretisierung der Planung der Ersatzhabitatflächen erfolgt nach weiteren Abstimmungen mit Vorhabensträgern und Naturschutzbehörde.*

---

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Zauneidechse gilt aktuell in Brandenburg als gefährdet (Rote-Liste-Kategorie 3). Der Erhaltungszustand der Art in Brandenburg wird als ungünstig-unzureichend angesehen, der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund der geringen Anzahl an Tieren und der Habitatausprägung als ungünstig zu werten.

Durch das Vorhaben sind Habitate der Art im Umfang von rd. 1 ha betroffen, die mit der Maßnahme *FCS1* kompensiert werden. Die habitataufwertenden Maßnahmen umfassen im Wesentlichen die Anlage von Versteckmöglichkeiten (Reisighaufen, Steinschüttung etc.), die Schaffung von Eiablagestellen durch Offenbodenstellen, Ansaat von Ruderalvegetation ggf. Zufütterung durch Heimchen im 1. Jahr sowie eine mosaikartige Mahd einmal im Jahr.

Hinsichtlich einer geschätzten Population von 100 bis 120 adulten und subadulten Individuen im Geltungsbereich bietet die FCS-Maßnahmenfläche mit einer Größe von 1 ha eine ausreichend große Lebensraumkapazität (1:1-Kompensation).

Der Abfang und die Umsiedlung der Zauneidechsen (Maßnahme *V7*) ist in Verbindung mit den Maßnahmen *FCS1* insgesamt geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse und somit auch den in der Region zu wahren.

### 5.1.3 Amphibien

Im Rahmen der Amphibienkartierungen wurden die Arten Teichfrosch und Seefrosch entlang des nördlichen Ufers sowie auf der Robinsoninsel nachgewiesen.

Anhang-IV-Arten konnten nicht festgestellt werden. Die Artengruppe wird daher hier nicht weitergehend betrachtet.

Eine Tötung von Tieren im Zuge des Abrisses des Bootsanlegers kann durch die Maßnahme *V1* weitestgehend vermieden werden.

### 5.1.4 Fledermäuse

Auf der MEAB-Fläche wurde 2017 nur Sommerquartier-Potential festgestellt, aber keine Nutzungsnachweise erbracht. Winterquartierpotential konnte auf der Fläche nicht festgestellt werden. In 2023 wurde nur ein sehr geringes Potential auf der MEAB-Fläche und keine genutzten Quartiere festgestellt – auch nicht über die Detektorbegehungen, wenngleich diese einen Wochenstubenverdacht im Umfeld des Vorhabensgebietes ergaben. Die Gebäude auf der übrigen Vorhabensfläche waren in 2023 bereits abgerissen und zuvor Ersatzhängungen (am Westufer) installiert worden.

Fledermäuse konnten außerdem jagend entlang des baumbestandenen Kanals sowie der übrigen Vorhabensfläche festgestellt werden. Dies waren insbesondere die Mückenfledermaus (41 % aller Rufnachweise entfielen auf die Art), der Abendsegler (32 %), die Zwergfledermaus (16 %) sowie die Rauhautfledermaus (7 %). Die Vorhabensfläche wird durch

mindestens neun Fledermausarten intensiv als Jagdhabitat genutzt. Weitere mögliche Arten können sich unter den nicht weiter bestimmten Rufen aus der Gattung *Myotis spec.* befinden. Für die Mückenfledermaus besteht ein Wochenstubenverdacht im Umfeld des Vorhabensgebietes und zwar in den Bestandsgebäuden östlich der B2 (Tschudistraße) sowie im Nahbereich des Nordwestufers (Gehölzsaum, Fledermauskästen und/oder Robinsoninsel). Für die Art ist die Vorhabensfläche folglich von essentieller Bedeutung als nahgelegenes Jagdhabitat, da sich die Muttertiere während der Aufzuchtzeit nicht weit vom Quartier entfernen. Auswirkungen auf die Jagdhabitats sind durch das Vorhaben zu erwarten, auch wenn der Baumbestand erhalten bleibt. Die aufgewachsene Ruderalvegetation wird jedoch verschwinden und das Insektenaufkommen entsprechend reduziert. Kotanalysen von Mückenfledermäusen zeigen, dass bevorzugt Beutetiere gejagt werden, welche an Wasser gebunden sind (Teubner et al. 2008). Daher wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung auf dem Landhabitat durch die umliegenden Wasserflächen aufgefangen werden kann.

### Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

#### Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie       europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie  
 Anh. II FFH-Richtlinie

#### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Bis vor zwei Jahrzehnten war die Mückenfledermaus nicht als eigene Art bekannt, sondern wurde zusammen mit der Zwergfledermaus für eine Art gehalten. Erst seit den 1990er Jahren ist erwiesen, dass es sich hierbei jedoch um eine eigenständige Art handelt. Die Kenntnisse zur Ökologie dieser Art sind daher teilweise noch lückenhaft. Bisher bekannte Wochenstuben befinden sich überwiegend in laubwald- und wasserreicher Umgebung (Teubner et al. 2008), gelegentlich auch in reinen Kiefernforsten. Es werden Spaltenquartiere an Gebäuden, senkrechte Spalten von abgebrochenen und aufgesplitterten Bäumen sowie Fledermauskästen (Wochenstubenquartiere) genutzt. Winterquartiere finden sich im Dämmmaterial von frostsicheren Dachstuhlbereichen (Teubner et al. 2008) sowie in Fledermauskästen. Die Vermutung liegt nahe, dass diese Art ähnlich wie die verwandte Rauhaufledermaus zwischen Sommer- und Winterquartieren wandert. Bisher gibt es jedoch wenige Belege hierfür. Die weiteste nachgewiesene Strecke in Brandenburg beträgt 178 km. Die Mückenfledermaus jagt häufig unter überhängenden Ästen an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald oder über Kleingewässern, aber auch unter Straßenlaternen in Wohngebieten (Dietz et al. 2007; Skiba 2009). Der Jagdflug ist sehr schnell und wendig und findet teilweise in unterschiedlichen Flughöhen statt. Das Beutespektrum der Mückenfledermaus besteht überwiegend aus Zweiflüglern, wobei Zuckmücken dominieren (Teubner et al. 2008). Sie jagt generell massenhaft schwärmende Insekten über stehenden oder langsam fließenden Gewässern sowie an deren Rändern. Ausflugsbeginn ist 10-30 min nach Sonnenuntergang (Skiba 2009).

Die Mückenfledermaus kommt trotz des recht lückenhaften Kenntnisstandes in ganz Deutschland vor, wobei die Art im Norden häufiger vorzukommen scheint als im Süden. In Brandenburg wurde die Art besonders häufig im Norden und Nordosten festgestellt. Sie wurde in Brandenburg bislang jedoch erst auf 73 MTB/Q (6,7 % der Landesfläche) exakt nachgewiesen.

## Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

### 2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Quartiere der Art wurden im Vorhabensgebiet nicht aufgefunden, es besteht jedoch ein Wochenstubenverdacht am Nordwestufer (Baumbestand, Fledermauskästen) sowie östlich der Tschudistraße. Die Mückenfledermaus nutzt das Gebiet intensiv als Jagdhabitat.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V1	Ökologische Baubegleitung
V2	Bauzeitenregelung
V3	Fällbegleitung
V4	Erhalt der Bäume und Fledermauskästen am westlichen Ufer
V5	Abrissbegleitung
CEF3	Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen (AFB 2020)
FCS5	Anbringung von Fledermauskästen an den künftigen Gebäuden (AFB 2020)

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V1 werden alle Baumaßnahmen artenschutzfachlich begleitet und dafür gesorgt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintreten. Durch die Maßnahme V2 finden keine Eingriffe in mögliche Baumquartiere während der Wochenstubenzeit statt. Durch die Fällbegleitung (V3) sowie die Abrissbegleitung (V5) wird verhindert, dass Tiere zu Schaden kommen.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Untersuchungsgebiet konnten keine der besonders sensiblen Quartiertypen (Wochenstuben oder Winterquartiere) nachgewiesen werden. Es bleibt jedoch der Wochenstubenverdacht der Mückenfledermaus am Nordwestufer (Baumbestand, Fledermauskästen) und die intensive Nutzung der Fläche durch die Individuen dieser möglichen Wochenstube. Durch die Maßnahme V4 wird verhindert, dass Eingriffe in die hier möglichen Quartiere erfolgen. Eine erhebliche Störung mit Auswirkung auf die Lokalpopulation dieser an menschliche Siedlungen angepasste und bzgl. Störungen recht unempfindliche Art ist nicht zu erwarten.

### **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es wurden keine Quartiere der Art im Vorhabensgebiet nachgewiesen, es besteht jedoch ein Quartiersverdacht am Nordwestufer. Die Bäume und Fledermauskästen bleiben in diesem Bereich jedoch erhalten (Maßnahme V4).

#### *Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
  - treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
-

### Weitere Fledermausarten (*Microchiroptera*)

#### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie       europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Fledermäuse kommen in Brandenburg mit 19 Arten vor. Entsprechend ihrer Gefährdung werden alle 19 Arten in der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009) aufgeführt. Alle Arten sind zudem in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Biologie der in Brandenburg vorkommenden Fledermäuse variiert z.T. erheblich. Als hauptsächlich nachtaktive Insektenjäger erfolgt die räumliche Orientierung und das Orten von Beutetieren akustisch im Ultraschallbereich. Fledermäuse frequentieren artspezifisch und in Abhängigkeit vom Beuteangebot im Laufe einer Nacht bzw. eines Jahres verschiedene Jagdgebiete. So jagt der überwiegende Teil der Fledermausarten vorrangig strukturgebunden, d.h. in relativ geringem Abstand zur Vegetation. Eine klare Abgrenzung zwischen „strukturnah“ und „freier Luftraum“ ist dabei allerdings nicht immer möglich.

Ebenso abwechslungsreich ist im Verlauf des Jahres die Nutzung verschiedener Quartiere. So verbringen die Tiere den Winterschlaf zumeist in zugluft- und frostfreien Räumen mit zumeist hoher Luftfeuchtigkeit. Hierzu werden beispielsweise Keller oder Kellerruinen, Bergwerksstollen, Bunker, aber auch oberirdische frostfreie Gebäudeteile oder Baumhöhlen aufgesucht.

Für die Geburt und Aufzucht der Jungtiere finden sich üblicherweise mehrere Weibchen in Gemeinschaftsquartieren zusammen, den sogenannten Wochenstuben. Für einige Arten sind zudem spezielle Balz- und Paarungsquartiere bekannt. Weiterhin werden im Verlauf des Jahres Zwischenquartiere für kurze Zeit aufgesucht. Eine Population benötigt daher zum Überleben zumeist mehrere dieser Quartiere und bewohnt diese alternierend. Hieraus wird ersichtlich, dass das Überleben der Fledermausarten vom Zusammenwirken zahlreicher saisonaler und funktionaler Faktoren abhängig ist.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Es wurden akustisch (mittels Detektor) und durch Sichtbeobachtungen neun Fledermausarten nachgewiesen (Mückenfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Langohr-Art sowie mindestens eine Myotis-Art). Die Arten Abendsegler und Zwergfledermaus jagten entlang der Ufersäume, wobei der Abendsegler das Vorhabensgebiet auch überquerte (Transferflug). Alle übrigen Arten jagten über der Offenfläche des Vorhabensgebietes sowie teilweise auch über den Wasserflächen. Die Arten Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Langohr-Art sowie Myotis-Art wurden dabei jedoch nur vereinzelt mit wenigen Rufen nachgewiesen.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V1      Ökologische Baubegleitung
- V2      Bauzeitenregelung
- V3      Fällbegleitung
- V4      Erhalt der Bäume und Fledermauskästen am westlichen Ufer
- V5      Abrissbegleitung
- CEF3    Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen (AFB 2020)
- FCS5    Anbringung von Fledermauskästen an den künftigen Gebäuden (AFB 2020)

### Weitere Fledermausarten (*Microchiroptera*)

#### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahme V1 werden alle Baumaßnahmen artenschutzfachlich begleitet und dafür gesorgt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht eintreten. Durch die Maßnahme V2 finden keine Eingriffe in mögliche Baumquartiere während der Wochenstubenzeit statt. Durch die Fällbegleitung (V3) sowie die Abrissbegleitung (V5) wird verhindert, dass Tiere zu Schaden kommen.

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Untersuchungsgebiet konnten keine der besonders sensiblen Quartiertypen (Wochenstuben und Winterquartiere) festgestellt werden. Es besteht einzig der Verdacht einer Wochenstube der Mückenfledermaus am Nordwestufer (siehe Artenschutzblock „Mückenfledermaus“). Darüber hinaus konnten keine quartieranzeigenden Aktivitäten festgestellt werden.

Die im Gebiet häufiger nachgewiesenen Arten Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus nutzen die Fläche zur Jagd in größerer Höhe (Abendsegler) bzw. randlich (Zwergfledermaus; Wasserkante sowie B2); lediglich die Rauhautfledermaus nutzte auch die Freifläche in größerem Umfang zur Jagd. Dabei stellt die Untersuchungsfläche lediglich ein Teilhabitat dar. Eine erhebliche Störung der Tiere, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen führt, ist nicht zu erwarten.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Das Quartierpotential in den noch vorhandenen Gebäuden ist äußerst gering. Hinweise auf eine Nutzung konnten nicht gefunden werden. Alle potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Nordwestufers bleiben durch die Maßnahme V2 erhalten. Es finden daher keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten statt.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG



#### Weitere Fledermausarten (*Microchiroptera*)

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
  - treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)
- 

#### 5.1.5 Heldbock

Auf dem MEAB-Gelände im Südosten des Planungsraumes wurden 2016 drei Alt-Eichen mit Habitatpotential für den Heldbock festgestellt. Eine davon wies bereits Ausfluglöcher auf, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Heldbock stammen. Eine frühe Besiedlung der beiden anderen Bäume konnte daher nicht ausgeschlossen werden. Ein weiterer potentieller Habitatbaum wurde 2014 am Nordwestufer der Insel festgestellt. Die Kartierungen in 2023 bestätigen diese vier potentiellen Habitatbäume für den Heldbock. Für die Bäume im Süden wurde bereits der Erhalt und die Entwicklung einer Grünfläche in diesem Bereich festgelegt. Der Baum im Uferbereich befindet sich ebenfalls in einem festgesetzten Grünbereich, in welchem keine Fällungen vorgenommen werden dürfen. Zudem ist dieser Baum über die Maßnahme V4 (*Erhalt der Bäume und Fledermauskästen am westlichen Ufer*), die anderen drei Alteichen über die Maßnahme V8 (*Erhalt und Schutz der drei Alteichen*) gesichert.

Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Art in ihren Habitatbäumen sind daher lediglich durch Verletzungen der südlich gelegenen Bäume im Zuge der Abriss- und Baumaßnahmen möglich. Diese werden durch die Maßnahme V8 (*Erhalt und Schutz der drei Alteichen*) vermieden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist somit insgesamt nicht gegeben.

## 5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die im Untersuchungsgebiet (UG) der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge der Brutvogelkartierung 2023 festgestellten europäischen Brutvogelarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

**Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Betroffenheit**

Kürzel	Name	wiss. Name	RL BB	RL D	Revieranzahl im UG	Anzahl betroffene Reviere (Vorhabensfläche)
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	3	1
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	1	1
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	3	2
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	2	-
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	1	-
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	2	-
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V	-	5	3
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	4	2
Ht	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	2	-	1	-
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	1	-
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	12	12
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	1	-
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	1	-
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	3	1
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	1	-
Nk	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	1	-
Nt	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	-	1	-
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	2	1
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	1	-
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	2	-
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	5	4
Stt	Straßentaube	<i>Columba livia forma domestica</i>	-	-	2	-
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	1	-
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	1	-
Reviergesamtanzahl:					<b>57</b>	<b>23</b>
Artenanzahl:					<b>24</b>	<b>8</b>

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al., 2020): V = Vorwarnliste, 3 = Bestand gefährdet  
 RL BB: Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al. 2019): V = Vorwarnliste, 3 = Bestand gefährdet

Im Gebiet des Bebauungsplans (Stand 2023) wurden 2023 insgesamt 24 Arten mit 57 Revieren festgestellt. Von diesen 24 Arten befinden sich 42 Reviere von 18 Brutvogelarten auf der Vorhabensfläche (Entwicklungsfläche). Nicht betroffen sind der Haubentaucher, der Hausrotschwanz, die Mönchgrasmücke, die Nebelkrähe, die Straßentaube sowie der Zilpzalp, deren Brutreviere sich außerhalb der Vorhabensfläche befinden und damit keiner Beeinträchtigung unterliegen.

Für die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung werden die im Vorhabensgebiet nachgewiesenen, **nicht** gefährdeten Arten anhand ihrer nistökologischen Eigenschaften eingeteilt. Tabelle 3 zeigt die Verteilung der betroffenen Arten auf die sogenannten nistökologischen Gilden. Diese Einteilung lehnt sich weitgehend an die *Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten* (Niststättenerlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz). Es wird unterschieden zwischen Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, Freibrütern (Baum- und Gebüschbrüter) und Bodenbrütern. Bei den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern wird nochmals unterschieden zwischen gebäudebrütenden und baumbrütenden Arten.

Der Neuntöter gilt in Brandenburg als „gefährdet“ und ist eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Der Star gilt deutschlandweit als „gefährdet“.

Für die nach den Roten Listen gefährdeten Arten und die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie erfolgt die Prüfung artweise (Einzelartbetrachtung). Dies gilt für den Neuntöter (Gebüschbrüter) und den Star (Höhlenbrüter). Daher sind diese beiden Arten nicht in der Tabelle 3 dargestellt.

Des Weiteren wird der Girlitz (Freibrüter) aufgrund einer gesonderten Maßnahmenkonzeptionierung ebenfalls einer Einzelartbetrachtung unterzogen und ist daher nicht in Tabelle 3 enthalten.

**Tabelle 3: Verteilung der nicht gefährdeten Vogelarten auf nistökologische Gilden**

Bodenbrüter	Baum- und Gebüschbrüter	Höhlen- und Nischenbrüter
Rotkehlchen	Amsel, Grünfink, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig	Höhlen: Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Kleiber Gebäude: Bachstelze, Haussperling

Nachfolgend werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden und vom Vorhaben betroffenen Brutvögel abgeprüft.

### Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

*Höhlen:* Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Kleiber  
*Gebäude:* Bachstelze, Haussperling

#### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie       europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Höhlenbrüter sind mehrheitlich typische Brutvögel der Feldgehölze, Wälder bzw. Waldränder. Es werden auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt, wie z. B. halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen und Hecken, Streuobstwiesen sowie Grünanlagen. Die an Gebäuden brütenden Arten sind im Siedlungsbereich anzutreffen und auf entsprechende geeignete Strukturen an den Bauwerken angewiesen.

Die Arten kommen in Brandenburg mäßig häufig bzw. häufig vor. Die Vertreter dieser Artengruppe sind Höhlenbrüter, die ihre Niststätte in der nächsten Brutperiode i.d.R. erneut nutzen.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Im Vorhabensgebiet konnten die Blaumeise mit drei, der Feldsperling mit zwei, der Gartenbaumläufer mit einem, der Gartenrotschwanz mit zwei, die Kohlmeise mit drei, der Kleiber mit einem, die Bachstelze mit einem und der Haussperling mit zwölf Brutrevieren bzw. Brutstätten festgestellt werden.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V1      Ökologische Baubegleitung
- V2      Bauzeitenregelung
- V4      Erhalt von Bäumen und Fledermauskästen am westlichen Ufer
- CEF1    Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen (Kartierung 2023)
- CEF2    Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen (AFB 2020)
- FCS2    Anbringung von Niststätten an den künftigen Gebäuden (Kartierung 2023)
- FCS3    Anbringung von Niststätten an den künftigen Gebäuden (AFB 2020)
- FCS4    Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen (AFB 2020)

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahmen V1 (*Ökologische Baubegleitung*) und V2 (*Bauzeitenregelung*) kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der baufeldvorbereitenden Gehölzfällungen sowie der Gebäudeabrisse verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

*Höhlen:* Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Kleiber

*Gebäude:* Bachstelze, Haussperling

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen können für die im Umfeld des Baugebietes siedelnden Individuen auftreten. Diese Störungen wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus, da die nachgewiesenen Arten häufig bzw. mittelhäufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z. B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, schnell kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten sind anteilig die Arten bzw. Reviere anlagebedingt betroffen, welche innerhalb der überplanten Fläche liegen. Insgesamt sind die Arten hinsichtlich der Revierzahl wie folgt durch das Vorhaben betroffen: Blaumeise (3 Reviere), Bachstelze (1 Revier), Feldsperling (1 Revier), Gartenbaumläufer (1 Revier), Gartenrotschwanz (2 Reviere), Haussperling (12 Reviere), Kohlmeise (2 Reviere) und Kleiber (1 Revier).

Mit der Vermeidungsmaßnahme V4 (*Erhalt der Bäume und Fledermauskästen am westlichen Ufer*) bleiben einige der zuvor genannten Brutreviere erhalten (ein Revier der Blaumeise, zwei Reviere des Feldsperlings, je ein Revier vom Gartenbaumläufer und Gartenrotschwanz, ein Revier der Kohlmeise und ein Revier vom Kleiber).

Teilweise kann durch die Maßnahme CEF1 (*Anbringen von Nisthilfen und Nistkästen*) ein Verlust von den betroffenen Brutrevieren vorgezogen ausgeglichen werden (für Blaumeise und Kohlmeise). Für die Arten Haussperling und Bachstelze ist erst über die Anbringung von Nistkästen an den zu errichtenden Gebäuden eine Kompensation des Verlustes an Niststätten möglich. Diese erfolgt über die Maßnahme FCS2 (*Anbringen von Niststätten an den künftigen Gebäuden (Kartierung 2023)*). Die ökologische Funktion der Lebensstätte kann damit für Haussperling und Bachstelze nur mit zeitlichem Verzug gewahrt werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist damit für diese beiden gebäudebrütenden Arten erfüllt.

Für den zeitlichen Verzug zwischen Verlust der Niststätten und der Kompensation durch Ersatzniststätten an den neu zu bauenden Gebäuden ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach §§ 44 Abs. 5, §§ 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, welche bei der UNB Potsdam vor Beginn der Maßnahme zustellen ist.

Zur Stützung des Erhaltungszustandes der gebäudebrütenden Arten Mehl- und Rauchschnalbe, deren Betroffenheit in 2020 festgestellt wurde und welche noch nicht ausgeglichen wurde, wird eine

### **Artengruppe Höhlen- und Halbhöhlenbrüter**

*Höhlen:* Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Kleiber  
*Gebäude:* Bachstelze, Haussperling

Lehmpfütze zur Bereitstellung von Nistmaterial angelegt (*K1 (AFB 2020)*) sowie Nisthilfen bereitgestellt (*CEF2: Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen (AFB 2020)*).

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

### **Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Die Nistplätze der Arten Bachstelze und Haussperling können nicht vorgezogen ausgeglichen werden. Beide Arten gelten gemäß der Roten Listen als „ungefährdet“. Mit den geplanten Neubauten mit integrierten Ersatznistkästen stehen mittelfristig wieder geeignete Niststrukturen für die beiden Arten zur Verfügung. Durch das Vorhaben sind jeweils nur wenige Brutpaare betroffen, so dass insgesamt keine signifikante Gefährdung der jeweiligen Bestände in Brandenburg gegeben ist bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten durch das Vorhaben eintritt.

---

### Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):

Amsel, Grünfink, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig

#### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie       europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind Brutvögel der Gehölzbiotope wie Hecken, Feldgehölze und Wälder bzw. auch Gärten, Parks und Siedlungen. Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis häufig vor. Es handelt sich bei den Vertretern dieser Gilde um Freibrüter, die ihre Niststätte bevorzugt in Bäumen oder damit assoziierten Kletterpflanzen anlegen und diese in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut nutzen.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Die Arten dieser Gilde sind jeweils mit meist mehreren Revieren im Geltungsbereich vertreten und besiedeln die Gehölze (Wäldchen, Baumgruppen). Die Gehölzflächen mit dichterem Vegetationsbestand am westlichen Ufer der Insel sind dabei besonders hervorzuheben. Dort sind sechs von zehn Reviere zu finden.

Die Amsel ist auf der Vorhabensfläche mit drei Revieren vertreten, davon mit zwei Revieren im Gehölzbestand am westlichen Ufer (wobei eines davon außerhalb der Eingriffsfläche liegt). Der Grünfink ist mit vier Revieren vertreten, wobei sich zwei dieser Reviere am westlichen Ufersaum befinden. Die Klappergrasmücke ist mit einem Revier und die Ringeltaube mit zwei Revieren vertreten. Bei letzterer befindet sich ein Revier ebenfalls wieder im Gehölzsäum am westlichen Ufer. Der Stieglitz ist mit fünf Brutrevieren und der Zaunkönig mit einem Revier vertreten. Beim Stieglitz liegen zwei der fünf Reviere im westlichen Ufersaum, drei liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Auch das Revier des Zaunkönigs befindet sich dort.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V1 Ökologische Baubegleitung
- V2 Bauzeitenregelung
- V4 Erhalt von Bäumen und Fledermauskästen am westlichen Ufer
- FCS6 Anlage Ersatzhabitat für den Girlitz und Stieglitz
- K2 Gehölzpflanzungen

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahmen V1 (*Ökologische Baubegleitung*) und V2 (*Bauzeitenregelung*) kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der baufeldvorbereitenden Gehölzfällungen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):

Amsel, Grünfink, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen können für die im Umfeld des Baugebietes siedelnde Individuen der jeweiligen Arten auftreten. Die Störungen wirken sich jedoch nicht auf die lokalen Bestände der jeweiligen Arten aus, da die nachgewiesenen Arten häufig bzw. mittelhäufig vorkommen und somit kurzzeitige Einbußen, z. B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, kurzfristig kompensieren können. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Die Beräumung der Gehölze als nistrelevante Strukturen innerhalb der Baufläche erfolgt außerhalb der Brutperiode von Vögeln (V 1). Eine Ansiedlung von Individuen nach der Beräumung ist nicht zu erwarten. Störungen während der Brutperiode treten somit für die innerhalb der Baufläche siedelnden Arten (Ringeltaube, Grünfink u.a.) nicht auf.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten sind anteilig die Arten bzw. Reviere anlagebedingt durch relevanten Gehölzverlust betroffen, welche innerhalb der überplanten Fläche verortet wurden. Insgesamt sind die freibrütenden Arten hinsichtlich der Revierzahl wie folgt durch das Vorhaben betroffen: Amsel (2 Reviere), Grünfink (3 Reviere), Ringeltaube (2 Reviere), Stieglitz (3 Reviere) und Zaunkönig (1 Revier).

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V 2) kann die Beschädigung oder Zerstörung von Eiern oder besetzten Nestern grundsätzlich vermieden werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V4 (*Erhalt von Gehölzen und Fledermauskästen am westlichen Ufer*) kann ein Teil der betroffenen Reviere erhalten bleiben. Dies betrifft ein Revier der Amsel, ein Revier des Grünfinks, ein Revier der Ringeltaube, und zwei Reviere des Stieglitzes sowie das Revier des Zaunkönigs.

Durch die gemäß Freiflächenplan vorgesehenen Neupflanzungen von Gehölzen (*K2: Gehölzpflanzungen*) stehen mittel- bis langfristig geeignete Niststrukturen und Nahrungshabitate für die übrigen Reviere der Arten Amsel, Grünfink, Ringeltaube (siehe TOPOS Funktionaler Freiflächenplan vom 12.10.2023) als Ausgleich zur Verfügung.

Der Stieglitz benötigt kraut- und staudenreiche Offenflächen zur Nahrungssuche, welche derzeit mit der Ruderalfläche des Vorhabensgebietes gegeben ist. Es wird davon ausgegangen, dass anlagebedingt drei Reviere betroffen sind, da zukünftig verhältnismäßig weniger Offenflächen im Geltungsbereich zur Verfügung stehen als bisher. Mit der Maßnahme FCS 6 (*Anlage Ersatzhabitat für den Girlitz und Stieglitz*) werden geeignete Ersatzhabitate bereitgestellt.



**Artengruppe Freibrüter (Baum- und Gebüschbrüter):**

Amsel, Grünfink, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig

Ein Erhalt der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten durch funktionserhaltende Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ist für die gehölzbrütenden Arten grundsätzlich nicht möglich. Die Neupflanzungen von Sträuchern erfolgen erst im Zuge der Bebauung (*K2 Gehölzpflanzungen*) und werden erst nach mehreren Jahren Entwicklungszeit entsprechende Habitatstrukturen bilden. Auch die Gehölzpflanzungen im Rahmen der Maßnahme *FCS 6* benötigen mehrere Jahre bis sie eine Habitatfunktion übernehmen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit für die Arten Stieglitz, Amsel, Grünfink und Ringeltaube erfüllt und eine Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

*Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Stieglitz, Amsel, Grünfink und Ringeltaube sind ungefährdete Arten. Durch die Maßnahme *K2 Gehölzpflanzungen* werden mittelfristig Niststrukturen Amsel, Grünfink und Ringeltaube in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Mit der Maßnahme *FCS 6 (Anlage Ersatzhabitat für den Girlitz und Stieglitz)* werden geeignete Habitate für den Stieglitz bereitgestellt. Durch das Vorhaben sind jeweils nur wenige Brutpaare betroffen, so dass insgesamt keine signifikante Gefährdung der jeweiligen Bestände in Brandenburg gegeben ist bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten durch das Vorhaben eintritt.

### Artengruppe Bodenbrüter

Rotkehlchen

#### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Das Rotkehlchen besiedelt Laub-, Misch- und Nadelwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht, sowie auch Kiefernstangengehölze mit üppiger Kraut- und Strauchschicht, Reisighaufen, waldähnliche Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten, Heckenlandschaften u.a. Es fehlt nur in der gehölzfreien Agrarlandschaft und in vegetationsfreien Innenstädten. Das Rotkehlchen ist meist Bodenbrüter und legt das Nest in Bodenmulden unter Grasbüscheln, Laub, Wurzeln oder Reisig an. Im Siedlungsbereich gibt es mitunter recht außergewöhnliche Neststandorte.

Die Art ist nicht gefährdet, in Brandenburg häufig und im Bestandstrend stabil. Die Niststätte wird in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut genutzt.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Das Rotkehlchen wurde mit einem Revier östlich der Tschudistraße (außerhalb des Vorhabensgebietes) und mit einem weiteren Revier in Gebüsch am westlichen MEAB-Gebäude nachgewiesen.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V1 Ökologische Baubegleitung
- V2 Bauzeitenregelung
- V4 Erhalt von Bäumen und Fledermauskästen am westlichen Ufer
- K2 Gehölzpflanzungen

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahmen V1 (*Ökologische Baubegleitung*) und V2 (*Bauzeitenregelung*) kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der baufeldvorbereitenden Gehölzfällungen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

### Artengruppe Bodenbrüter

Rotkehlchen

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen können für die im Umfeld des Baugebietes siedelnde Individuen der Art auftreten (hier für das Revier östlich der Tschudiestraße). Diese Störungen werden aufgrund der Vorbelastung der Straße und der geringen Störungsempfindlichkeit der Art als nicht erheblich angesehen. Die Beräumung der Gehölze als nistrelevante Strukturen innerhalb der Baufläche erfolgt außerhalb der Brutperiode von Vögeln (V 1). Eine Ansiedlung von Individuen nach der Beräumung ist nicht zu erwarten. Störungen während der Brutperiode treten somit für die innerhalb der Baufläche siedelnden Individuen des Reviers am MEAB-Gebäude nicht auf. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Innerhalb des Geltungsbereichs ist das Rotkehlchen mit 2 Revieren vertreten. Eine Betroffenheit besteht für das Revier am westlichen MEAB-Gebäude innerhalb des Eingriffsbereiches. Das Revier östlich der Tschudistraße ist nicht betroffen.

Durch die gemäß Freiflächenplan vorgesehenen Neupflanzungen von Gehölzen (*K2: Gehölzpflanzungen*) stehen - im Zusammenhang mit dem Erhalt von Gehölzstrukturen am Westufer der Insel (Vermeidungsmaßnahme V4 - hinaus mittel- bis langfristig geeignete Niststrukturen für mindestens ein Revier als Ausgleich zur Verfügung. Ein Erhalt der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte durch funktionserhaltende Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ist für gehölzbrütende Arten grundsätzlich nicht möglich. Die Neupflanzungen von Sträuchern erfolgen erst im Zuge der Bebauung und werden erst nach mehreren Jahren Entwicklungszeit entsprechende Habitatstrukturen bilden. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit erfüllt und eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Das Rotkehlchen ist eine ungefährdete Art. Durch die Maßnahme *K2 Gehölzpflanzungen* werden mittelfristig Niststrukturen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Durch das Vorhaben ist lediglich ein Brutpaar betroffen, so dass insgesamt keine signifikante Gefährdung des Bestands in Brandenburg gegeben ist bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch das Vorhaben eintritt.

## Neuntöter

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Neuntöter besiedelt strukturreiche offene bis halboffene Landschaften mit lockerem Gehölzbestand wie Feldflur, Grünland, Gewässerufer, Rieselfelder, Brachen, Ruderalflächen mit ausreichend Gebüsch und Hecken. Weiter kommen Sukzessionsflächen, Truppenübungsplätze, Moore, Heiden, Waldränder, Feldgehölze, Kahlschläge, Weinberge, Streuobstwiesen und verwilderte Gärten als Lebensräume infrage. Zum Teil besiedelt der Neuntöter auch Abbauflächen von Kies- bzw. Sandgruben oder Kohletagebauflächen. Wichtig sind auch dornige Sträucher auf denen die Art Beutetiere aufspießt. Der Neuntöter ist Freibrüter und legt das Nest in Gebüsch aller Art an, bevorzugt jedoch Dornensträucher. Seltener werden die Nester auch in Bäumen, Hochstauden oder Reisighaufen angelegt.

Die Art gilt in Brandenburg als „gefährdet“, in Brandenburg häufig, aber im Bestandstrend rückgängig.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Der Neuntöter wurde mit einem Revier in den Gehölzen am westlichen Ufersaum nachgewiesen.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- V1 Ökologische Baubegleitung
- V2 Bauzeitenregelung
- V4 Erhalt von Bäumen und Fledermauskästen am westlichen Ufer
- K2 Gehölzpflanzungen

## Neuntöter

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahmen V1 (*Ökologische Baubegleitung*) und V2 (*Bauzeitenregelung*) kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der baufeldvorbereitenden Gehölzfällungen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutperiode von Vögeln (V 1). Eine Ansiedlung von Individuen ist hiernach durch das Fehlen von habitatrelevanten Strukturen (Gehölzen, Ruderalflur) sowie durch die Bautätigkeit nicht zu erwarten. Störungen während der Brutperiode treten somit nicht auf. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Das Revier ist durch die Überbauung der Ruderalfläche betroffen. Mit der Anlage des Ersatzhabitats für den Girlitz und Stieglitz (FCS 6) entstehen für den Neuntöter geeignete Habitatstrukturen. Ein Erhalt der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte durch funktionserhaltende Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ist für gehölzbrütende Arten grundsätzlich nicht möglich. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit erfüllt und eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

## **Neuntöter**

### **Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Der Neuntöter ist in Brandenburg gefährdet. Der Erhaltungszustand ist somit als ungünstig anzusehen. Durch die Maßnahme FCS 6 stehen mittelfristig Habitatstrukturen für ein Revier in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Da lediglich ein Brutpaar betroffen ist besteht trotz des zeitlichen Verzugs bis zur Funktionserfüllung des Ersatzhabitats keine signifikante Gefährdung des Bestands in Brandenburg bzw. tritt keine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme sind somit erfüllt.

---

**Star***Schutzstatus*

Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

*Bestandsdarstellung***Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg**

Der Star lebt bevorzugt in Altholzbeständen von Waldrändern, Auwäldern, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Streuobstwiesen, Alleen an Feld- bzw. Grünlandflächen, Parkanlagen und anderen baumbestanden Flächen in Siedlungen, z.T. auch baumärmere Stadtzentren. Zur Nahrungssuche werden vor allem Wiesen und Weiden, aber z.B. auch Äcker, Wegränder, Brachen, Schlammflächen oder Mülldeponien, in unmittelbarer Umgebung des Brutplatzes genutzt. Der Star ist Höhlenbrüter und nutzt ausgefaulte Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Gebäudenischen, Nischen an technischen Anlagen wie z.B. Straßenlaternen und auch Horste von Reihern, Störchen oder Greifvögeln.

Die Art gilt in Deutschland als „gefährdet“, ist in Brandenburg sehr häufig und im Bestandstrend jedoch rückgängig.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Der Star wurde mit zwei Revieren im Gehölzbestand am westlichen Ufer nachgewiesen.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

V1 Ökologische Baubegleitung  
V2 Bauzeitenregelung  
V4 Erhalt von Bäumen und Fledermauskästen am westlichen Ufer  
K2 Gehölzpflanzungen

**Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahmen V1 (*Ökologische Baubegleitung*) und V2 (*Bauzeitenregelung*) kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der baufeldvorbereitenden Gehölzfällungen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

## Star

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen können für randlich des Baugebietes siedelnden Individuen auftreten. Diese Störungen wirken sich jedoch nicht auf den lokalen Bestand der Art aus, da die Art häufig vorkommt und somit kurzzeitige Einbußen, z. B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, kurzfristig kompensieren kann. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Innerhalb des Geltungsbereichs ist der Star mit 2 Revieren vertreten. Die Reviere befinden sich am westlichen Ufer. Durch die Vermeidungsmaßnahme V4 (*Erhalt von Bäumen und Fledermauskästen am westlichen Ufer*) bleiben die relevanten Gehölzstrukturen mit den hier vermutlich sich befindenden Niststätten erhalten.

Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit nicht erfüllt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)



## Girlitz

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Girlitz besiedelt häufig Siedlungen, hier vor allem Parks, Friedhöfe, Kleingärten, Villenviertel und Wohnblockzonen. Wichtig sind große Bäume und ausreichend Grünanteil. Daneben werden halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften besiedelt, hier z.B. in lockeren Baumbeständen oder auch Gehölzen und Alleen in Dörfern. Ruderalflächen begünstigen die Ansiedlung, da sie das Nahrungsangebot verbessern. Der Girlitz ist Freibrüter. Das Nest wird in Sträuchern, auf Bäumen (häufig Obstbäume und Zierkoniferen) und in Rankenpflanzen angelegt. Die Art steht in Brandenburg auf der Vorwarnliste, ist in Brandenburg mäßig häufig und im Bestandstrend rückgängig.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Der Girlitz wurde mit fünf Revieren im Untersuchungsraum nachgewiesen.

*Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V1 Ökologische Baubegleitung  
 V2 Bauzeitenregelung  
 FCS6 Anlage Ersatzhabitat für den Girlitz und Stieglitz

### Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabensbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch die Maßnahmen V1 (*Ökologische Baubegleitung*) und V2 (*Bauzeitenregelung*) kann eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der baufeldvorbereitenden Gehölzfällungen verhindert werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

## Girlitz

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen können für die im Umfeld des Baugebietes siedelnde Individuen auftreten. Diese Störungen wirken sich jedoch nicht auf den lokalen Bestand der Art aus, da der Girlitz mäßig häufig vorkommt und somit kurzzeitige Einbußen, z. B. im Falle einer vorübergehenden Nistplatzaufgabe, kurzfristig kompensieren kann. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes, womit die Störungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Die Beräumung der Gehölze als nistrelevante Strukturen innerhalb der Baufläche erfolgt außerhalb der Brutperiode von Vögeln (V1). Eine Ansiedlung von Individuen nach der Beräumung ist nicht zu erwarten. Störungen während der Brutperiode treten somit für die innerhalb der Baufläche siedelnden Individuen nicht auf.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung ist nicht erfüllt.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Es ist von einer Betroffenheit von 3 Revieren des Girlitzes im Bereich der Baufläche auszugehen, die zwei Reviere am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebiets bleiben prognostisch erhalten. Eine Betroffenheit des Girlitzes besteht durch den Verlust der dortigen circa 2ha großen Ruderalfläche als potentielle Nahrungsfläche. Diese geht durch das Bauvorhaben verloren und kann durch die Art der Grünflächengestaltung nach Ende der Baumaßnahme nicht vor Ort ausgeglichen werden.

Über die Maßnahme FCS6 (*Anlage Ersatzhabitat für den Girlitz und Stieglitz*) wird ein 1ha großes Ersatzhabitat für diese drei Reviere geschaffen, welches sich an das 1ha große Zauneidechsenhabitat in Bornim anschließt. Die Größe des Ersatzhabitats umfasst zusammen mit der Maßnahmenfläche für die Zauneidechse, welche ebenfalls eine potentielle Nahrungsfläche für die Art darstellt und damit eine Habitatfunktion für den Girlitz erfüllen wird, ca. 2 ha. Damit wird der Verlust der aktuellen Nahrungsfläche (mit einer Größe von 2 ha) auf der Insel ausgeglichen. Da die Ruderalfläche auf der Insel Neu Fahrland die drei Brutpaare ernähren konnte, wird dieselbe Flächengröße für die Art in Bornim als ausreichender Ersatz für den Verlust der Ruderalfläche auf der Insel angesehen. Wichtig ist für das Nahrungshabitat des Girlitzes seine flächige Größe. Anders als die Zauneidechse, welche theoretisch auch mit einem 10m breiten und 100m langem Streifen auskommt, benötigt der Girlitz eine breitere Fläche. Die aktuell geplante Fläche hat eine Größe von circa 61m Breite und 350m Länge. Vorschläge zur Ausstattung des Habitates mit Pflanzen finden sich im Kapitel 8.2.

Für die am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebiets sowie randlich außerhalb des UG siedelnden Brutpaare stehen mit den Gehölzpflanzungen (K2) und der Anlage von Grünflächen im Wohngebiet langfristig weitere potentielle Nahrungsflächen zur Verfügung.

Ein Erhalt der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten durch funktionserhaltende Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, ohne zeitlichen Verzug der

## **Girlitz**

Funktion) ist durch nachgelagerte Bereitstellung von Habitatrequisiten (hier insbesondere Entwicklungsdauer der potentiellen Nahrungsflächen und der Gehölzpflanzungen) grundsätzlich nicht möglich. Der Verbotstatbestand der Schädigung ist somit erfüllt und eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

### *Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände*

#### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

#### **Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Der Girlitz ist in Brandenburg nicht im Bestand gefährdet, steht jedoch in der Vorwarnliste. Es sind nur wenige Brutpaare durch das Vorhaben betroffen. Mit der Maßnahme FCS 6 (Anlage Ersatzhabitat für den Girlitz und Stieglitz) wird ein geeignetes Ersatzhabitat bereitgestellt. Für die Art ist trotz des zeitlichen Verzugs bis zur Funktionserfüllung des Ersatzhabitats insgesamt keine signifikante Gefährdung des Bestands in Brandenburg gegeben. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme sind somit erfüllt.

---

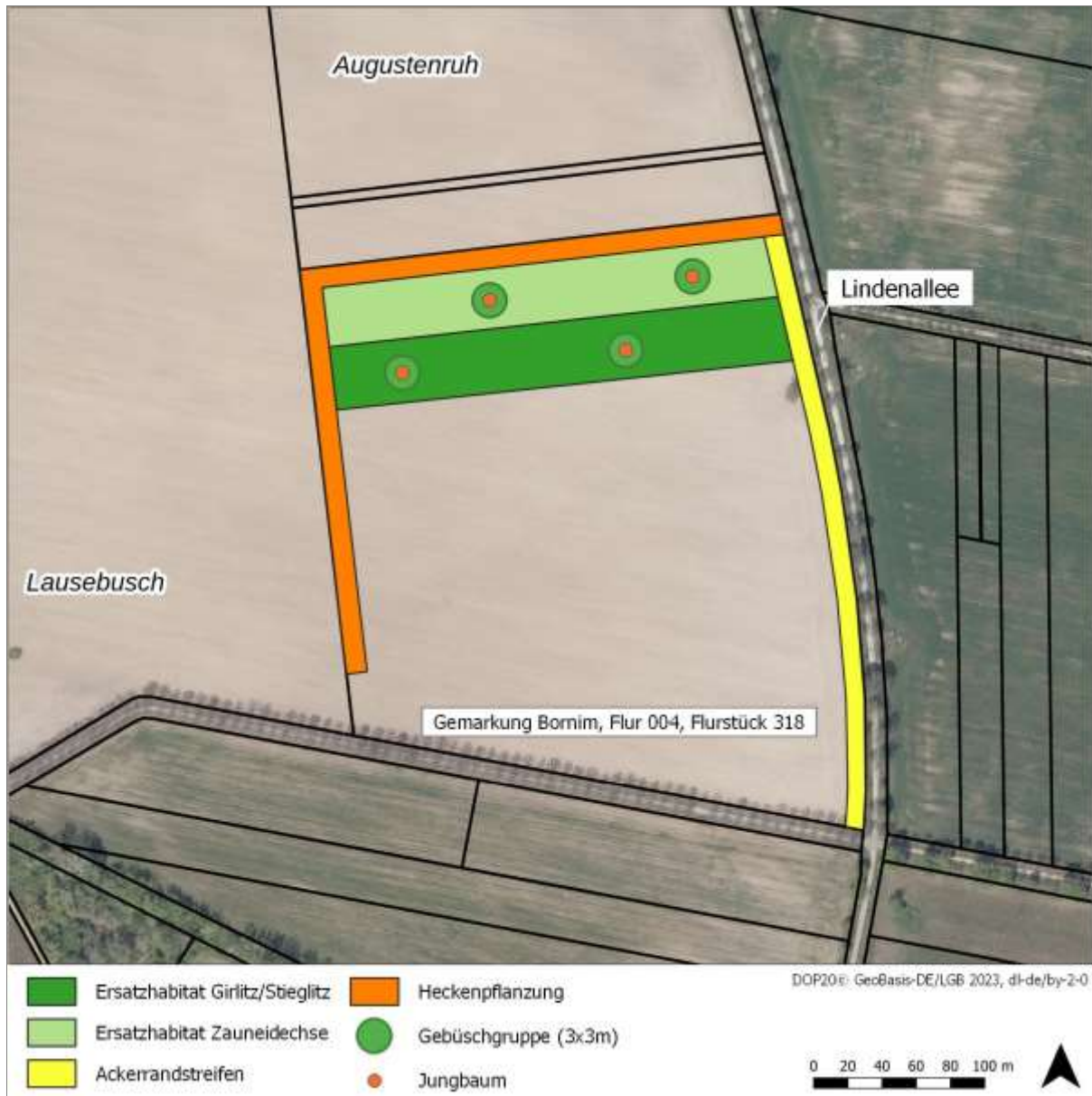


Abbildung 5: Schematische Darstellung der Ersatzhabitate von Girditz, Stieglitz und Zauneidechse

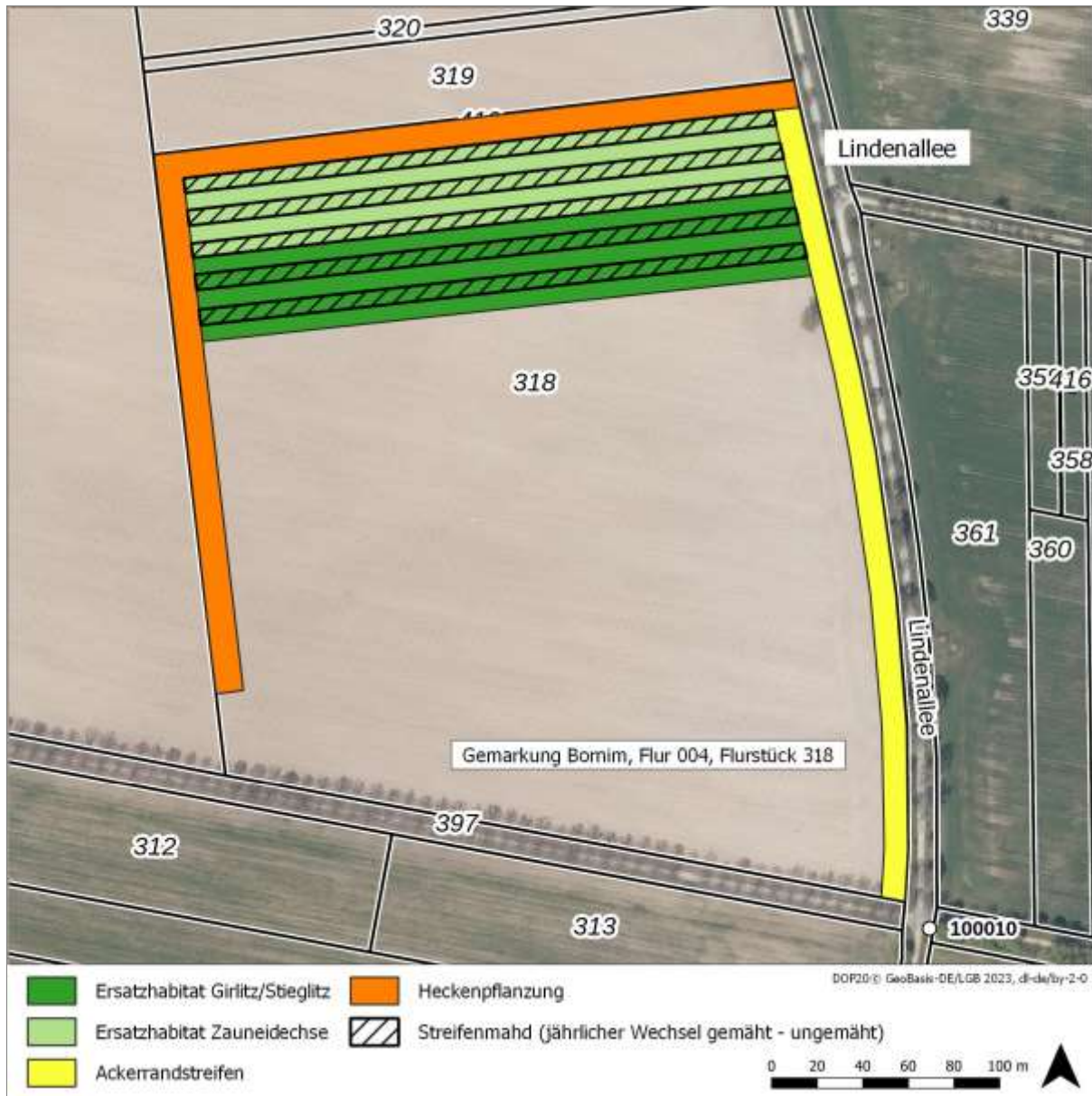


Abbildung 6: Schematische Darstellung zur Streifenmähd nach FCS1 und FCS6

## 6 Zusammenfassung

Im Ergebnis der im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angestellten Betrachtungen ist zu konstatieren, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Zauneidechse sowie für die Arten Amsel, Bachstelze, Girlitz, Grünfink, Haussperling, Neuntöter, Ringeltaube und Stieglitz erfüllt werden. Auch unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände nicht vollständig abgewendet werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. Die Erhaltungszustände der betreffenden Arten verschlechtern sich prognostisch auch bei Gewährung einer Ausnahme nicht.

## 7 Quellen

### Literatur

- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (Hrsg., 2004): Birds in the European Union: a status assessment. Wageningen, The Netherlands: BirdLife International, 50 S.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Bielefeld, Laurenti Verlag
- BRAASCH, D., HENDRICH, L. & BALKE, M. (2000): Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea part., Dryopoidea part. und Hydroaenidae). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9 (3), Beilage, S. 1-35
- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & THIELE, K. (1991): Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Säugetiere (Mammalia). In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg. 1992): Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Unze-Verlagsgesellschaft mbH, Potsdam. 288 S.
- GELBRECHT, J., EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, A., KÜHNE, L., RICHERT, A., RÖDEL, I., SEIGER, G. & SOBCZYK, T. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 10 (3), Beilage, S. 1-62.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67
- HERDAM, V. & ILLIG, J. (1992): Rote Liste der Weichtiere (Mollusca, Gastropoda & Bivalvia). In: Ministerium für Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. Unze-Verlag: Potsdam, S. 39-48
- INGENIEURBÜRO KRAMER UND PARTNER (2023): Bebauungsplan Potsdam Nr. 143 – Westliche Insel Neu Fahrland“ – Faunistische Untersuchung 2023. Unveröffentlichtes Gutachten vom September 2023.
- JUNGBLUTH, J. H. & KNORRE, D. v. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3), S.647-708
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), S. 231-256
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), S. 259-288
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S.
- MAUERSBERGER, R. (2000): Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9(4), Beilage, 24 S.

- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand 2008. In: BfN (Hrsg. 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Bonn - Bad Godesberg. 386 S.
- NATUR+TEXT GMBH (2015): Insel Neu Fahrland - Faunistische Untersuchungen. Unveröffentlichtes Gutachten vom 19.11.2015.
- NATUR+TEXT GMBH (2016): Insel Neu Fahrland - Einschätzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation für die Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse, Biber, Zauneidechse, Heldbock. Unveröffentlichtes Gutachten vom 13.05.2016.
- NATUR+TEXT GMBH (2017a): Faunagutachten Bebauungsplan "Insel Neufahrland" - MEAB-Gelände und südlich angrenzende Teilflächen (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Heldbock). Unveröffentlichtes Gutachten vom 26.10.2017.
- NATUR+TEXT GMBH (2017b): Bebauungsplan "Insel Neufahrland" - MEAB-Gelände und südlich angrenzende Teilflächen. Einschätzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation für die Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Heldbock. Unveröffentlichtes Gutachten vom 21.11.2017.
- NATUR+TEXT GMBH (2020): Bebauungsplan Nr. 143 "Westliche Insel Neufahrland" der Stadt Potsdam. Unveröffentlichtes Gutachten vom 15.06.2020.
- OTT, J. & PIPER, W. (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata). In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 260-263
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3), S.167-194
- RENNWALD, E., SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3), S.234-283
- RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLÄGE, H.-C., KLEMM, G., KUMMER, V., MACHATZI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & ZIMMERMANN, F. (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15, Beilage zu Heft 4, 163 S.
- RYSLAVY, T. & MÄDLow, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. - Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4), Beilage.
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage
- SCHULZE, J. (1992): Blatthornkäfer (Scarabaeidae) und Hirschkäfer (Lucanidae). In: Ministerium für Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. Unze-Verlag: Potsdam, S. 181-183
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T, SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.
- WEIDLICH, M. (1992): Bockkäfer (Cerambycidae). In: Ministerium für Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. Unze-Verlag: Potsdam, S. 185-189



WENTZEL, S. (2022): Kartierung von Zauneidechsen – Bauvorhaben: B-Plan Potsdam Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“. Unveröffentlichtes Gutachten vom 14.10.2022.

## Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

EUArtSchV: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzverordnung - EUArtSchV) (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1)

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L363 S.368)

Niststättenerlass des MLUV: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 02.11.2007 (Niststättenerlass), zuletzt geändert durch Erlass v. 01.07.2008, Stand: Januar 2011

VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL)

## 8 Anhang

### 8.1 Relevanzprüfung

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
-----	---------	----------	-------------------	----------------------------------	---

#### Farne & Moose

Im Land Brandenburg kommen keine Anhang IV-Arten dieser Gruppen vor. Eine Relevanz für weiterführende Betrachtungen ist somit nicht gegeben.

#### Samenpflanzen (*Spermatophyta*)

Wasserfalle <i>Aldrovanda vesiculosa</i>	(1)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Flach- und Zwischenmooren mit sehr lichtem Pflanzenbewuchs).
Sumpf-Engelwurz <i>Angelica palustris</i>	(2)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (wechsellasse Feuchtwiesen mit extensiver Bewirtschaftung).
Kriechender Scheiberich <i>Apium repens</i>	(1)	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (feuchte bis zeitweise nasse Wiesen oder Ufer mit z. T. offenem Boden).
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	(3)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (lichte Wälder, wärmebegünstigte Waldrandbereiche, Säume sowie besonnte Waldlichtungen).
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	(2)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Sand-Trockenrasen).
Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	(2)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore).
Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	(2)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Uferbereiche von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden bis langsam fließenden Gewässern).
Vorblattloses Leinblatt <i>Thesium ebracteatum</i>	(1)	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (sandige, bodensaure und

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
					sommerwarme Standorte mit Heide, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen).
<b>Weichtiere (<i>Mollusca</i>)</b>					
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	1	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben).
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	1	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Fließgewässer mit klarem, sauerstoffreichem Wasser der Gewässergüteklasse I-II über kiesig-sandigem Grund mit geringem Schlammanteil).
<b>Libellen (<i>Odonata</i>)</b>					
Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	(1)	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Bestände der Krebschere ( <i>Stratiotes aloides</i> ) im Norddeutschen Tiefland).
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	(2)	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen).
Östliche Mosaikjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	(1)	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone).
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	(1)	(1)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, mäßig Nährstoff belastete Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen).
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	(2)	(3)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (wärmebegünstigte Gewässer mit einem mittleren Nährstoffgehalt und einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände).
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	(2)	(2)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
					die Art (Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen).
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	(2)	(3)	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (flache, besonnte Gewässer mit ausgedehnten Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras).
<b>Käfer (Coleoptera)</b>					
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	(1)	(1)	ja	ja	Die Art wird im AFB behandelt.
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	(2)	(2)	-	-	Es befinden sich keine Habitatbäume (alte Laubbäume mit großen Mulmhöhlen) für den Eremit im Vorhabensbereich.
Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	(1)	(1)	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Gewässer) im Vorhabensbereich.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	(1)	(1)	-	-	Es befinden sich keine geeigneten Habitate (Gewässer) im Vorhabensbereich.
<b>Schmetterlinge (Lepidoptera)</b>					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris nausithous</i>	V	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>Sanquisorba officinalis</i> ).
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Phengaris teleius</i>	2	1	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes <i>Sanquisorba officinalis</i> ).
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	3	2	-	-	Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art (Feuchtwiesen mit den Ampferarten <i>Rumex hydrolapathum</i> , <i>R. crispus</i> bzw. <i>R. obtusifolius</i> ).
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	-	-	Der Nachtkerzenschwärmer ist im Larvalstadium an Pionierbiotope mit Weidenröschen ( <i>Epilobium spp.</i> ) oder größeren Beständen an Nachtkerze ( <i>Oenothera spp.</i> ) gebunden. Diese konnten im UG nicht nachgewiesen werden.

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
-----	---------	----------	-------------------	----------------------------------	---

### Fische & Rundmäuler (*Pisces & Cyclostomata*)

Im Land Brandenburg kommen keine Anhang IV-Arten dieser Gruppe vor. Eine Relevanz für weiterführende Betrachtungen ist nicht gegeben.

### Lurche (*Amphibia*)

Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	1	2	nein	-	Die Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	2	2	nein	-	Die Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	3	R	nein	-	Die Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.
Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	G	3	nein	-	Die Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	2	3	nein	-	Die Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	2	*	nein	-	Die Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	nein	-	Die Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.
Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i>	3	3	nein	-	Die Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	2	*	nein	-	Die Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

### Schuppenkriechtiere & Schildkröten (*Squamata & Testudinata*)

Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	3	2	nein	-	Im Zuge der Kartierungen konnte kein Schlingnattervorkommen festgestellt werden.
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	1	1	-	-	Im UG befinden sich keine als Lebensraum in Frage kommenden Gewässer.
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	3	ja	ja	Die Art wird im AFB behandelt.
Östliche Smaragdeidechse <i>Lacerta viridis</i>	1	1	-	-	Die Art besitzt in dieser Region keine Vorkommen.

### Säugetiere (*Mammalia*)

#### Meeressäugetiere

Diese Gruppe ist für Brandenburg nicht relevant.

Art	RL D	RL BB	Nachweis im UG	vom Vor- haben be- troffen	Bestand/ Status im Untersuchungsraum
-----	---------	----------	-------------------	----------------------------------	---

*Landsäugetiere*

Fledermäuse <i>Microchiroptera</i>			ja	ja	Die Artengruppe wird im AFB behandelt.
Wolf <i>Canis lupus</i>	1	(0)	-	-	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches sowie der Siedlungsnähe, können relevante Auswirkungen auf die Art ausgeschlossen werden.
Biber <i>Castor fiber</i>	V	(1)	ja	nein	Es wurden frische Schnitte der Art im Gebiet vorgefunden. Das Inselufer dient lediglich als Nahrungshabitat. Es wird nicht mit Beeinträchtigungen der Art gerechnet.
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	1	(1)	-	-	Im Land Brandenburg existiert kein rezentes Vorkommen des Feldhamsters.
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	3	(1)	-	-	Die Art konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

**Europäische Vogelarten**

Europäische Vogelarten werden im AFB behandelt.

**Erläuterungen:**

RL D: Rote Liste Deutschland  
RL BB: Rote Liste Brandenburg

Gefährdungskategorien der Roten Listen:  
0 = ausgestorben oder verschollen  
1 = vom Aussterben bedroht  
2 = stark gefährdet  
3 = gefährdet  
4 = potenziell gefährdet  
G = Gefährdung anzunehmen  
R = extrem seltene Art mit geograf. Restriktion  
V = Arten der Vorwarnliste  
D = Daten defizitär  
\* = ungefährdet  
( ) = Einstufung älter als 15 Jahre

**Quellenübersicht zu den Rote-Liste Angaben:**

	<u>Rote Liste Deutschland</u>	<u>Rote Liste Brandenburg</u>
Pflanzen:	LUDWIG & SCHNITTLER (1996)	RISTOW et al. (2006)
Weichtiere:	JUNGBLUTH & KNORRE (2011)	HERDAM & ILLIG (1992)
Libellen:	OTT & PIPER (1998)	MAUERSBERGER (2000)
Käfer:	BINOT et al. (1998)	BRAASCH et al. (2000); WEIDLICH (1992); SCHULZE (1992)
Schmetterlinge:	REINHARDT & BOLZ (2011); RENNWALD et al. (2011)	GELBRECHT et al. (2001)
Amphibien:	KÜHNEL et al. (2009b)	SCHNEEWEIß et al. (2004)
Reptilien:	KÜHNEL et al. (2009a)	SCHNEEWEIß et al. (2004)

Säugetiere:	MEINIG et al. (2009)	DOLCH et al. (1992)
Vögel:	GRÜNEBERG et al. (2015)	RYSLAVY & MÄDLOW (2008)

## 8.2 Empfohlene Pflanzenarten hinsichtlich der Maßnahme FCS 6 (Anlage Ersatzhabitat für Girlitz und Stieglitz)

**Tabelle 4: geeignete Straucharten zur Anlage von Gebüsch für Girlitz und Stieglitz**

Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Heckenrosen	<i>Rosa canina</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>

**Tabelle 5: geeignete Habitatbaumarten für den Girlitz**

Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	Nistbaum
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Nistbaum
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	Nahrungsbaum
Ulme	<i>Ulmus spec.</i>	Nahrungsbaum
Birke	<i>Betulus pendula</i>	Nahrungsbaum
Weide	<i>Salix</i>	Nahrungsbaum

**Tabelle 6: geeignete Gräser/ Kräuter Girlitz und Stieglitz**

Acker-Gauchheil	<i>Anagallis arvensis</i>
Acker-Schmalwand	<i>Arabidopsis thaliana</i>
Feld-Beifuß	<i>Artemisia campestris</i>
Gewöhnliches Hirtentäschel	<i>Capsella bursapastoris</i>
Weißer Gänsefuß	<i>Chenopodium album</i>
Frühlings-Hungerblümchen	<i>Erophila verna</i>
Echter Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>
Kleines Habichtskraut	<i>Hieracium pilosella agg.</i>
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Breit-Wegerich	<i>Plantago major</i>
Vogelknöterich	<i>Polygonum aviculare</i>
Pfirsichblättriger Knöterich	<i>Polygonum persicaria</i>
Wilder Rettich	<i>Raphanus raphanistrum</i>



Acker-Senf	<i>Sinapis arvensis</i>
Weg-Rauke	<i>Sisymbrium officinale</i>
Vogel-Sternmiere	<i>Stellaria media</i>
Acker-Hellerkraut	<i>Thlaspi arvense</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinalis agg.</i>
Rot-Klee	<i>Trifolium pratense</i>
Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>
Feld Stiefmütterchen	<i>Viola arvensis</i>
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>

**Tabelle 7: geeignete Stauden als Nahrungspflanzen für Girlitz und Stieglitz**

Gewöhnliche Schafgarbe	<i>Achillea millefolium agg.</i>
Knoblauchsrauke	<i>Alliaria petiolata</i>
Gemeiner Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>
Gemeine Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
Rauhhaariges Weidenröschen	<i>Epilobium hirsutum</i>
Storchschnabel, Ruprechtskraut	<i>Geranium robertianum</i>
Kompass-Lattich	<i>Lactuca serriola</i>
Strahlenlose Kamille	<i>Matricaria discoidea</i>
Echte Kamille	<i>Matricaria recutita</i>
Rauhes Vergißmeinnicht	<i>Myosotis ramosissima</i>
Sand-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis stricta</i>
Gemeine Nachtkerze	<i>Oenothera biennis</i>
Kleiner Ampfer	<i>Rumex acetosella</i>
Rispen-Sauerampfer	<i>Rumex thyrsifolius</i>
Frühlings-Greiskraut	<i>Senecio vernalis</i>
Gemeines Greiskraut	<i>Senecio vulgaris</i>
Acker- Gänsedistel	<i>Sonchus arvensis</i>
Rauhe Gänsedistel	<i>Sonchus asper</i>
Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>